

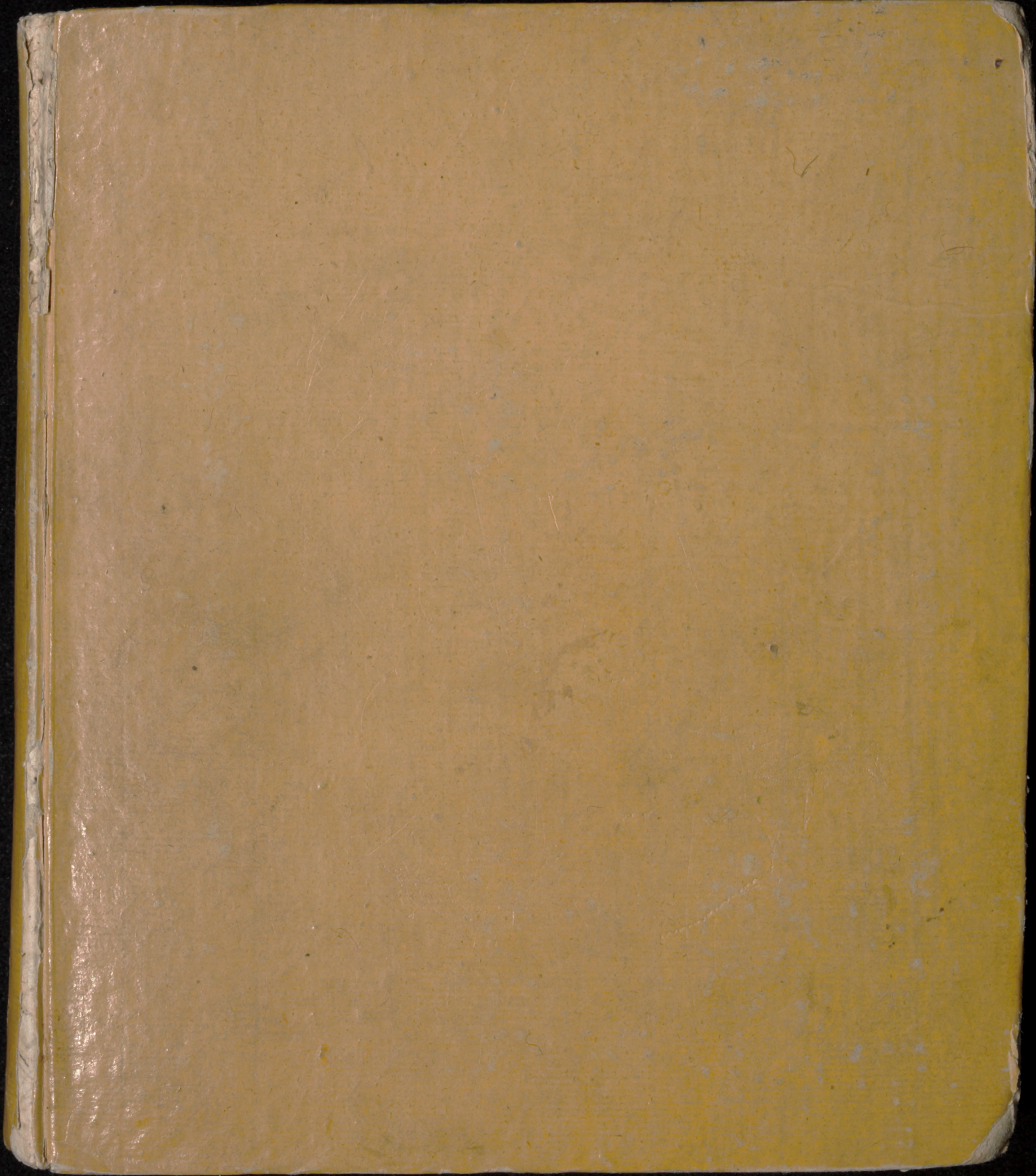
**Artickuln und Ordnung der für hiesige Einwohner als auswärtige Persohnen
errichteten unzertrennlichen Leichengesellschaft, mit angehängter Rahmen-Liste
der 480 beytragenden Persohnen, wie auch der jetzigen Supernumerarien :
[Rostock, den 10. Febr. 1772]**

Rostock: bey Christian Müller, [1772]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn890557012>

Druck Freier  Zugang





N. l. — 157(6.)
Pl. — 157(6)

14
79
Artickeln und Ordnung

der

für hiesige Einwohner als auswärtige Persohnen

errichteten

unzertrennlichen

Leichengesellschaft,

mit angehängter

Rahmen = Liste

der

480 beytragenden Persohnen,

wie auch

der jetzigen Supernumerarien.

De 10. Januar 1772

R o s t o c k,

gedruckt bey Christian Müller, C. C. Rath's Buchdrucker.

Erklärung der

116

in der

117

118

Erklärung der

119

120

121

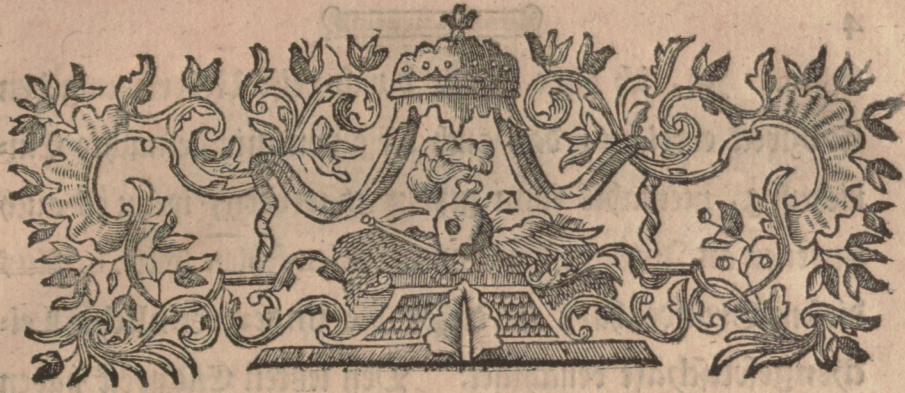
122

123

124

125

126



Vorbericht.

Leichengesellschaften, die den Endzweck mit sich führen, das Gleichgewicht der beytragenden Interessenten beständig aufrecht zu erhalten, verdienen ohne Zweifel den Vorzug vor Andere, die nicht auf den nämlichen Zweck abzielen. Ich habe bey dieser Einrichtung daher das Gleichgewicht dergestalt beobachtet, daß keiner der beytragenden Interessenten, es möge über kurz oder lang seyn, in Ansehung des zu leistenden Leichenbeitrags, das geringste ver-



liehre. Ja, ich habe so gar durch reise Ueberlegung den Endzweck erreicht, daß auch diese von mir gemachte Einrichtung, niemahls kann getrennet werden, wenn es auch zuweilen an Interims supernumerarien fehlen sollte. Aus diesem Grunde habe sie daher die unzertrennliche Leichengesellschaft benahmet. Den letzten Endzweck haben meines Wissens noch keine Stiftere erreicht, welche sich mit Errichtung ähnlicher recroutirenden Leichengesellschaften beschäftigt haben. Das höchste Wesen, das meine Beurtheilungskraft hiebey gestärket, und mir durch dessen weise Vorsicht behülfflich gewesen, dies löbliche Werk, zur Verherrlichung seines Namens, und zu meiner Mitbürger Wohl, zum Stande zu bringen, verleihe mir ferner Beystand, damit ich noch in andern Fällen, zu derselben Vortheil etwas beytragen möge. Geschrieben, Rostock, den 21sten April 1771.

J. M. Allers.

Artickeln



Artikeln und Ordnung
der
unzertrennlichen Leichengesellschaft.

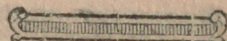
§. I.

Diese Gesellschaft bestehet aus hiesige Einwohner und auswärtige Personen. Es werden darin aufgenommen

- 1) in den Städten
Mitglieder E. E. Raths, Gelehrte, Kaufleute, alle Honoratiorens, Schiffer, Künstler, wie auch Gewerker.
- 2) auf dem platten Lande
Edelleute, Oberamt männer, Amtshaupt männer, Amtsmänner, Oberförsters, Eigenthümer, Prediger, Pensionairs, wie auch Gewerker.

§. 2.

Bei der ersten Completirung ist nicht auf das Alter eines Recipendi gesehen worden; künfftig hinzukommende Interimsuper-



numerarien werden aber nicht anders recipiret als nach dem Alter von 25 bis 50 Jahren, und haben dieselben daher in zweifelhaften Fällen, nicht nur ihre Geburtss- sondern auch Gesundheitscheine an den Buchhalter abzuliefern.

§. 3.

Die beständige Anzahl dieser Leichengesellschaft bestehet aus vier hundert achtzig beytragenden Personen, und zwar an verehelichten Männern, Wittvern, Wittwen und unverheiratheten Personen von männ- und weiblichen Geschlechts, deren letztere jedoch keiner jünger seyn muß als 25 Jahre. In Ansehung der Ordnung unter ihnen ist beliebt worden, daß die bey Errichtung der Gesellschaft nach und nach gesammelte 480 Interessenten in der Nummer bleiben sollen, wie sie nach einander recipiret sind, und ihre Einkaufsgelder entrichtet haben. Künftig hinzukommende Interimsnumerarien werden auch so wie sie sich melden, und vermöge §. 7. und 8. das Einkaufsgeld entrichten, in das Rahmenregister so fort eingetragen. So wie also die Rostockschen männlichen Interessenten, nach der Nummer in der Rahmenliste befindlich sind; so werden mit Ueberspringung der Auswärtigen als Frauen Interessenten ihre Nummer, die ersten sechs, als Deputirte dergestalt bestimmet, daß diese in ihrem Jahrgang die ganze Gesellschaft vorstellen, und nach Vollendung desselben, ihr Recht wieder an ihre Nachfolger abtreten sollen. Diese jedes mahl sich abwechselnde sechs Rostocksche Interessenten werden in ihren Jahrgang bey allen vorkommenden Fällen, die noch zur Verbesserung der Gesellschaft abzielen, mit zum Directorio zur Berathschlagung gezogen, und nehmen auch am Schluß des Jahrs, die geführte Jahrechnung, mit dem Directorio auf.

§. 4.

Ein jeder dieser 480 Personen, mit welchen diese Gesellschaft zuerst errichtet und vollzählig gemacht ist, hat bey seiner Annahme bezahlt 16 fl. Dän. Cour. Einkaufsgeld und 4 fl. Dän. Cour. Schreibgebühr. Auswärtige aber überdem 8 fl. Correspondence- oder
Aus-

Auszugskosten. Und jährlich bezahlt ein jeder Interessent, in den letzten vierzehn Tagen des Jahres, drey Schillinge, um damit die Unterhaltung des Hrn. Stammältesten, der beyden Herren Jahrsältesten, des Buchhalters, des Boten, und die Kosten bey Aufnahme der Rechnung, nach Maaßgabe des §. 30. zu bestreiten.

§. 5.

Die im vorigen §. 4. bemerkte 16 fl. Einkaufsgeld, imgleichen die 4 und 8 fl. D. C. werden dergestalt verwandt: von erstere werden die gemeine Kosten, imgleichen das Leichengehalt zu der ersten Leiche bezahlt, und gehörig mit den Ueberschuß berechnet; letztere aber hat der Buchhalter, für die Ausfüllung der gedruckten Receptionsscheine, erhalten und zu sich genommen.

§. 6.

Alle verhehelichte Frauen sind bey dieser Gesellschaft Supernumerarii, und können in keiner andern Stelle zum Beytrag unter die 480 treten als in ihrer Männer Stelle, und zwar nicht eher, als bis diese sterben. Interimssupernumerarii aber treten zum Beytrag unter die 480, so bald ein Wittwer, eine Wittwe, oder eine noch unverheirathete Person von männ- und weiblichen Geschlechts aus der beytragenden Anzahl von 480 wegstirbt.

§. 7.

Jeder der hiesigen Supernumerarii sowohl als Interimssupernumerarii muß an Einkaufsgeld vier Reichsthaler sechs Schilling und an Schreibgebühr vier Schilling in Dan. Cour. erlegen. Auswärtige aber bezahlen überdem noch acht Schilling Correspondence oder Auszugskosten bey ihrer Reception. Denen Supernumerarii werden aber die volle 4 Rthlr. Einkaufsgelder bis auf ihren Sterbfall creditiret, aus der Ursache, weil sie solange, bis auf ihrer Männer Tod, warten müssen, ehe sie zum Beytrag einrücken. Sie erlegen daher nur bey ihrem Eintritt unter die 480, wenn es hiesige Einwohner sind, die 4 fl. Schreibgeb. und die 6 fl. als ein Beytrag der künftigen Leiche in D. C. Ein verhehelichter Mann erhält also für seine Frau, wenn

wenn sie als eine Supernumerairin vor ihm wegstirbt, an Leichengehalt nur sechs und funfzig Reichsthaler, die Fälle aber ausgenommen, die in §. 9. und 10. bestimmt sind.

§. 8.

Stirbt eine für ihren verstorbenen Manne zum Beytrag eingetretene Supernumerairin, so werden deren Erben die creditirten 4 Rthlr. Dän. Cour. Einkaufsgelder ebenfalls gekürzt, und statt 60 Rthlr. erhalten dieselben alsdenn auch nur sechs und funfzig Reichsthaler als ein Leichengehalt in D. C. bezahlt. Interims-supernumerairin aber, weil selbige den Vorzug zum Einrücken haben, bezahlen obbestimmte Einkaufsgelder und Schreibgebühr dergestalt, daß sie bey ihrer Anmeldung, wenn es hiesige Einwohner sind, zwey Reichsthaler von dem Einkaufsgelde und die vier Schilling Schreibgebühr in Dän. Cour. erlegen, bey ihrem Eintritt unter die 480 aber, die übrigen zwey Reichsthaler sechs Schilling Dän. Cour. nachzahlen. Die Erben der verhehlchten Männer, Wittvern, Wittwen, und unverheiratheten Personen, männ- und weiblichen Geschlechts der ersten 480 aber, wenn es hiesige Einwohner sind, imgleichen die Erben der in Zukunft zum Beytrag eingetretenen Interims-supernumerairien, wann letztere ihre volle 4 Rthlr. 6 fl. Einkaufsgeld und 4 fl. Schreibgebühr erleget haben, empfangen an Leichengehalt sechs zig Reichsthaler Dän. Cour. bey dem Sterbfall ihres Erblassers ausbezahlt.

§. 9.

Verheirathet sich eine unter die ersten 480 beytragenden Personen befindliche Wittwe an einen Mann, der sich noch nicht unter die Interims-supernumerairien befindet; so ist derselbe verbunden, in Betracht der Unzertrennlichkeit dieser Gesellschaft, sich als ein Interims-supernumerairius mit vier Reichsthaler Einkaufsgeld und vier Schilling Schreibgebühr, nach Bollendung des Hochzeits- und Kirchgantages, bey den administrirenden Jahrältesten einzukaufen, woferne er demahleinst, wenn seine Frau vor ihm wegsterben sollte, auf ihre Leiche sechs zig Reichsthaler Leichengehalt zu heben gedenket.

ket. Er hat bey seiner Einkaufung zugleich das Vorrecht, allen ihm so dann vorgezeichneten Interims supernumerariis herüber zu treten, und an seiner Frauen Stelle unter die 480 beytragenden Personen so gleich zum Beytrag einzurücken, und wird so dann der 480ste in der Nummer der beytragenden Personen. Seine Frau hingegen tritt so dann aus die Anzahl der beytragenden 480 Personen heraus, und wird eine Supernumerairin. Ihr Mann genießet aber auch dann, wenn sie als eine Supernumerairin vor ihm wegstirbt, volle 60 Rthlr. Leichengehalt in Dän. Cour. Mithin erhält er hiedurch die bey seinem Einkauf erlegte 4 Rthlr. wieder, da die, bey der ersten Completirung unter die beytragenden 480 Personen, befindliche Ehemänner, ein jeder, für seine Frau, wenn sie als eine Supernumerairin vor ihm wegstirbt, vier Reichsthaler Dän. Cour. an den Leichengehalt von 60 Rthlr. verlihren muß, indem derselbe vermöge des §. 7. nur an Leichengehalt 56 Rthlr. Dän. Cour. erhält, weil seine Frau noch keine beytragende Interessentin gewesen, auch ihre 4 Rthlr., die sie als eine Supernumerairin hätte erlegen müssen, die ihr aber, vermöge eben bemerkten §. 7., bis auf ihren Sterbfall creditiret sind, noch nicht erlegt hat. Derjenige hingegen, welcher auf obenbeschriebene Art dieses §. 9. heirathete, und die Aufrechterhaltung der Unzertrennlichkeit dieser Gesellschaft nicht beherzigen, mithin sich nicht als ein Interims supernumerarius auf obbeschriebener Art in der Gesellschaft einkaufen wollte, muß bey den Sterbfall seiner Frauen, wenn sie vor ihm wegstirbt, an den Leichengehalte zur Strafe vier Reichsthaler verlihren, und hat so dann nicht mehr als sechs und funfzig Reichsthaler Dän. Cour. als ein Leichengehalt zu gewärtigen. Stirbt seine Frau aber nach ihm; so erhalten ihre Erben auf ihre Leiche, volle sechszig Reichsthaler Dän. Cour. an Leichengehalt.

§. 10.

Begebe sich der in vorigen §. 9. bestimmte Heirathsfall, und es wären keine Interims supernumerariis zur Zeit vorhanden; so geschieht der Einkauf auf der Art wie §. 7. bestimmet worden, und der

B Mann

Mann bleibt so dann so lange ein Interimssupernumerarius bis sich zwey nach ihm eingekauft. So dann aber tritt er nach Erlegung des in §. 7. bestimmten Einkaufsrestes unter die beytragenden 480, an seiner Frauen Stelle, und wird in der Nummer der 480ste, und seine Frau wird so dann eine Supernumerairin und er erhält bey ihrem Absterben, nach §. 9. 60 Rthlr. Sollte aber wieder Vermuthen der letzte Fall eintreten, der in vorigen §. 9. schon hinlänglich erörtert worden; so wird dasjenige alsdenn beobachtet, was deswegen §. 9. bestimmt worden.

§. II.

Verheirathet sich ein in der beytragenden Anzahl befindlicher Wittwer, an eine Person, die nicht in der beytragenden Anzahl, auch nicht unter die Interimssupernumerarien sich befindet, so wird seine Frau, so bald er es dem Buchhalter anzeigt, unter die andern Supernumerarien in dem Registerbuch so gleich verzeichnet, ohne daß er dafür das geringste erleget, und eine solche Frau hat so dann eben das Recht, was ihre Vorgezeichneten §. §. 7. und 8. bestimmt worden. Verheirathet sich aber ein obbestimmter Wittwer an ein in der beytragenden Gesellschaft befindliche Wittwe oder Jungfer; so tritt erst dieselbe aus der Gesellschaft wieder unter die Supernumerarien: zweytens wiederfährt den Mann in Ansehung des Leichengehalts das Recht, was §. 8. in sine bestimmt ist: drittens tritt für ihr ein Interimssupernumerarius wieder zum Beytrag ein, und wird in der Nummer der 480ste. Verheirathet sich aber ein obbestimmter Wittwer, an eine Wittwe oder Jungfer die Interimssupernumerarien sind; so wird eben dasjenige beobachtet, was oben bestimmt worden. Er erhält zugleich auch das von seiner Frauen, als Interimssupernumerairin, bezahlte Einkaufsgeld, nach Abzug der Schreibgebühr, wieder zurück. Dagegen aber empfängt er sodann nur bey ihrem Absterben an Leichengehalt dasjenige, was §. 7. in sine bestimmt worden.

§. 12.

§. 12.

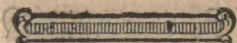
Wenn ein verheiratheter Interimssupernumerarius zum Beytrag unter die Anzahl der 480 tritt; so wird dessen Frau auch so gleich unter die Supernumerairin verzeichnet. Hinfolglich ist die Frau eines Interimssupernumerarii niemahls als eine Interimssupernumerairin zu betrachten, sondern sie wird nur blos, weil sie bey dem Manne gehöret, so lange unter die Interimssupernumerarien, hinter ihren Manne ohne Nummer, in dem Registerbuch mit aufgeführt, bis ihr Mann zum Beytrag eintritt.

§. 13.

Weil zu vermuthen ist, daß in der Gesellschaft der ersten 480 beytragenden Personen, sich Kranke eingeschlichen, in dem sich die Interessenten nicht alle selbst zum Einkauf gemeldet, so ist von dem Stifter für gut befunden worden, daß auf keine Leiche eher das Leichengehalt bezahlet werden solle, als den ersten Tag des 1772sten Jahres. Ein jeder Interessent, hat sich daher dieser bestimmten Gefahrzeit zu unterwerfen. Wer also vor den ersten Tag des 1772sten Jahres stirbt, dessen Erben erhalten gegen Zurücklieferung des gedruckten Receptionsscheins, das von den Verstorbenen, bey seiner Reception bezahlte Einkaufsgeld, nach Abzug der Schreibgebühr, zwar wieder zurück, aber kein Leichengehalt.

§. 14.

Wenn ein hiesiger Wittwer, Wittwe, oder unverheirathete Person von männ- und weiblichen Geschlechts stirbt; so müssen die Erben des verstorbenen, diesen Sterbfall binnen vier und zwanzig Stunden an den administrirenden Jahraltesten, bey Strafe von zwey Reichsthaler, melden, und den gedruckten Receptionsschein, benebst diese Artickels, an den Buchhalter wieder zurücksenden, da ihnen so dann das Leichengehalt, nach Inhalt §. 7. und 8., durch den Boten zugesandt wird. Wäre aber der Receptionsschein verlohren gegangen; so müssen die Erben des Verstorbenen, auf ihre Kosten, einen Mortificationschein den Buchhalter einliefern, und sind



diese Artickels verlohren gegangen; so wird ihnen von dem auszubah-
 lenden Leichengehalt Ein Reichsthaler, zur Strafe, zurückbehal-
 ten. Stirbt aber ein hiesiger verehelichter Mann; so sendet die nach-
 bleibende Frau nur bloß den Receptionsschein ihres sel. Mannes, an
 den Buchhalter zu der bestimmten Zeit zurück, damit derselbe auf
 ihr, einen Receptionsschein zu ihrem Eintritt unter die Beytragen-
 den, ausfertigen könne. Dafür erleget sie alsdenn nichts mehr, als
 vier Schilling Schreibgebühr und sechs Schilling Pränumeration
 zu der künftigen Leiche in Dan. Cour., das übrige wird ihr creditivet,
 nach Inhalt des §. 7. Ist aber der Receptionsschein ihres seligen
 Mannes verlohren gegangen; so hat sie, wie oben bestimmet worden,
 einen Mortificationschein, auf ihre Kosten, einzuliefern, und ihres
 sel. Mannes Artickeln behält sie alsdenn auf ihre Lebenszeit.

§. 15.

Wann ein auswärtiger Wittwer, Wittwe, oder unverheira-
 thete Person beyderley Geschlechts stirbt; so wird denen Erben, zur
 Einberichtung ihres Erblassers Sterbfall, volle vier Wochen derge-
 stalt eingeräumet, daß sie so dann, entweder durch sich oder ihre Be-
 vollmächtigte

- 1) wenn der Verstorbene in Städten gewohnet,
 einen von E. E. Rath ausgefertigten Schein,
- 2) wenn derselbe aber auf den platten Lande gewohnet,
 einen von dem Prediger, worunter die Leiche beerdiget wor-
 den, ausgefertigten und untersiegelten Schein, des ehrlichen
 Begräbnis halber, imgleichen den gedruckten Receptionsschein,
 benebst diese gedruckte Artickels dem Buchhalter einliefern.

Ohne Einlieferung des vorbemerkten Sterbscheins, wird bey des einen
 oder andern Sterbfall, denen Erben oder Bevollmächtigten, kein
 Leichengehalt ausbezahlet. In Ermangelung der einzuliefernden Re-
 ceptionsscheine und Artickels aber wird das beobachtet, was §. 14.
 deshalb bestimmet worden.

§. 16.

§. 16.

Stirbt ein auswärtiger Ehemann, der hier einen Bevollmächtigten gehabt; so hat die Frau dasjenige zu beobachten, was in §. 15. bestimmt worden. Bey ihrem Eintritt zum Beytrag aber übernimmt der Bevollmächtigte nicht nur für ihr die Prästanda, die er für ihren sel. Mann geleistet hat, sondern er muß auch für ihr dasjenige beobachten, was in §. 14. und 15. festgesetzt worden. Ueber dem aber muß er auch zugleich an den Buchhalter noch acht Schilling jährliche Correspondence- oder Auszugskosten, in Betref der verstorbenen, ausgetretenen und wieder eingetretenen Mitglieder, pränumeriren, und solche jährlich bey dem Schluß des Jahres erlegen. Hat ihr sel. Mann aber keinen Bevollmächtigten hier bestäriget, sondern zwey Reichsthaler zu Bestreitung der Leichenkosten pränumeriret, und hievon wäre bey seinem Sterbfall der Beytrag zu ein oder mehrere Leichen geleistet; so hat sie zuvor dasjenige zu beobachten, was in §. 15. bestimmt worden. Nächstdem aber muß sie bey ihrem Eintritt unter die Beytragenden, nicht nur dasjenige an die ebenbemerkten 2 Rthlr. Pränumeration ergänzen, was die bezahlten Leichenbeyträge austragen, sondern sie muß auch zugleich die in §. 14. bestimmte 4 und 6 fl., und die in diesem §. 16. bestimmte 3 fl., mit Beyschluß eines Schillings Briefträgerlohn, franco einsenden. Wären aber obbemerkte 2 Rthlr. Pränumeration, bey seinem Absterben gänzlich für Leichenbeyträge ausgegeben worden, so ist sie verbunden, so bald der Buchhalter ihr Nachricht davon gegeben, nicht nur die ebenbestimmten 4, 6, und 8 fl., sondern auch aufs neue die mehr bemerkten 2 Rthlr. Pränumeration, mit Beyschluß 1 fl. Briefträgerlohn, in Zeit von 4 Wochen a dato des Buchhalters Schreiben, sowohl in einem als andern Fall, franco einzusenden. In den geringsten Säumungsfall, hat sie sich es selbst zuzumuthen, wenn sie zum Eintritt des Beytrags zurück bleibt, ihr Nahme getilget wird, und ein anderer Interimssupernumerarius an ihre Stelle zum Beytrag eintritt. Ein gleiches haben auch die auswärtigen Interessenten zu gewärtigen, deren Bevollmächtigte nicht alle Prästanda auf das prompteste für ihnen erlegen. Der geringste Säumungsfall



der Bevollmächtigten setzen ihre Committenten in der Verlegenheit, daß sie nicht nur auf beständig der Gesellschaft entsetzt sind, sondern daß sie auch dasjenige verlieren, was sie bereits für ihnen in der Gesellschaft an Prästanda geleistet haben. Würde aber ein für einen auswärtigen Interessenten allhier bestätigter Bevollmächtigter, durch ein glaubhaftes Gezeugniß, bey einem Säumungsfall bewahrheiten, daß die Versäumung nicht an ihn gelegen, noch weniger mit Vorsatz geschehen sey, so stehet ihn so dann nicht nur frey, die versäumten Prästanda zu entrichten, sondern sein Committent ist auch alsdenn von obbestimmter Strafe befreyet. Ein gleiches haben sich auch die auswärtigen Interessenten zu getrüben, die ihre Pränumeration eingekandt haben, so bald sie bey einem Säumungsfall sich durch einen so genannten Laufzettel legitimiren können, daß sie des Buchhalters Schreiben nicht zu rechter Zeit empfangen, oder bey Empfang desselben, nicht zu Hause, sondern in Geschäften verreiset gewesen.

§. 17.

So oft nach dem Schluß dieses 1771sten Jahres, jemand von dieser Gesellschaft stirbt, bezahlt ein jeder Interessent sechs Schilling Dänisch oder jetzig Mecklenburgisch Courant, welches von 480 Personen die Summe von sechszig Reichsthaler ausmacht. Diese werden nach Inhalt des §. 7. und 8. respectiv mit 56 und 60 Rthlr. an denen Erben, wenn es hiesige Interessenten sind, an denen Bevollmächtigten aber, wenn es auswärtige Interessenten sind, zur Beerdigung des verstorbenen Mitgenossen, als bestimmte Leichengehalte, gleichfalls in schweren Courant, ausbezahlet. Wer aber mit successiver Erlegung obiger 6 Schillinge, einen Beytrag von volle sechszig Reichsthälern geleistet hat, (worunter jedoch die in den §. §. 4. und 16. bestimmte alljährlich zu bezahlende 3 und 8 fl. nicht mit begriffen sind) derselbe ist nicht nur vom ferneren Leichenbeytrag völlig frey, sondern es bekommen auch nach dessen Tode seine Nachbleibende oder Bevollmächtigte, zur Beerdigung seiner Leiche, statt der in dem abgedruckten Avertissement nur bestimmten Neunzig Reichsthaler, volle Ein hundred Reichsthaler.

§. 18.

§. 18.

Die in §. §. 7. und 8. bestimmte Abfürzungs- und Einkaufsgelder, imgleichen die in §. §. 9. 14. und 33. bestimmte Strafgefälle, werden in der Casse verwahrlich aufbehalten, um hievon die Ausgabe zu bestreiten, wenn es sich mit der Zeit zutrüge, daß zu eines Interessenten Beerdigung, nach vor. §. 17. in fine, 100 Rthlr. müßten ausgezahlt werden.

§. 19.

Wann der in §. 17. in fine bemerkter Fall von 60 Rthlr. geleisteten Leichenbeytrag eintreten sollte, und es träfe solcher einen hiesigen Ehemann; so wird sein Nahme, in Ansehung des Beytrags, getilget, und seine Frau tritt für ihm wieder zum Beytrag ein, und erhält auf sich so dann einen Receptionsschein gegen Erlegung desjenigen, was §. 7. und 14. in Ansehung der Schreibgebühr und Pränumeration zur künftigen Leiche bestimmt worden, und wird so dann die 480ste in der Nummer. Die Zurücksendung des Receptionsscheins ihres Mannes aber bleibt so lange ausgesetzt, bis er stirbt, da sie alsdenn dasjenige zu beobachten hat, was dieserwegen §. 14. bestimmt worden. Auswärtige Interessenten ihre Frauen, haben bey solchen Vorfall, den 14. und 15. §. nachzuleben. Trift der Fall aber einen Wittwer, Wittwe, oder unverheiratheten Person beyderley Geschlechts; so treten dafür Interims supernumerarien, nach Erlegung des in §. 7. bestimmten Einkaufsrestes, wieder ein.

§. 20.

Würde ein hiesiger als auswärtiger Ehemann der Gesellschaft eines solchen Todes sterben, daß die Obrigkeit, nach angestellter Besichtigung, ihm kein ehrliches Begräbniß zu gestattete, so tritt seine Frau zwar in seiner Stelle wieder zum Beytrag nach §. 13. und 14. ein, das Leichengehalt aber wird sodann für den Verstorbenen nicht ausbezahlt. Die Ausbezahlung des Leichengehalts geschiehet auch dann nicht, wenn der Fall einen Wittwer, einer Wittwe, einer unverheiratheten Person beyderley Geschlechts, imgleichen einer Supernumerairin trifft. Trift derselbe aber einen Interims supernumerarium

rium der eine Frau hat; so wird ihr das bezahlte Einkaufsgeld ihres verstorbenen Mannes zu gute gerechnet, und bleibt in seiner Stelle eine Interims supernumerairin, bis an ihr die Reihe zum Einrücken kommt, und so dann erlegt sie nach §. 7. nur den Einkaufsrest mit 2 Rthlr. 6 fl. Dan. Cour. Trift aber der Fall einen Interimssupernumerarium der keine Frau hat; so erhalten seine nächsten Erben daß erlegte Einkaufsgeld, nach Abzug der Schreibgebühr, gegen Zurücklieferung des Bezahlungsscheins wieder zurück. Stirbe aber ein Mitglied der Gesellschaft auf Reisen, es sey zu Wasser oder zu Lande, und es würde von seinem ehrlichen Begräbniß, oder seinen durch Schiffbruch erlittenen Tod, ein glaubwürdiges Zeugniß und Beweis beygebracht, so wird dessen Leichengehalt seinem nachgebliebenen Trauerhause, oder seinem Bevollmächtigten unwegerlich ausbezahlet.

S. 21.

Ein jeder Interessent ist verpflichtet, bey der Ansage einer Leiche, den Leichenbeytrag von 6 fl., dem Boten zu zahlen. Und gleich wie dieser einen Schein, wer gestorben, und wer dafür wieder eingetreten ist, von dem administrirenden Jahraltesten und dem Buchhalter eigenhändig unterschrieben, jedesmahl denen Interessenten vorzeigen muß, so oft er einen Leichenbeytrag einfordert; so ist auch ein jeder Interessent verbunden, wenn etwa einen oder andern bey Ansage der Leiche das kleine Geld fehlen sollte, schlechterdings innerhalb dreyemahl vier und zwanzig Stunden, seinen Beytrag den Boten im Hause zu schicken. Wiedrigenfalls büffet er, ohne Ansehung der Person, einen hierunter begangenen Verzug mit einem Reichsthaler Strafe. Würde der Contravient sich weigern, diese Strafe zu bezahlen, und sich derhalben aus der Gesellschaft begeben wollen; so muß er nichts desto weniger zuvor den ermangelnden Leichenbeytrag der 6 fl., nebst den 1 Rthlr. Strafe für seine Nachlässigkeit, und ausserdem noch drey Reichsthaler Strafe für seinen Ungehorsam erlegen. Wann alles dieses von ihm beschaffet worden, so stehet es ihm so dann frey, sich aus der Gesellschaft zu begeben. Jedoch hat die hieselbst bestimmte Strafe eine Ausnahme, daß sie sich nicht auf wirkliche Arme erstrecket.

S. 22.

Da eine solche Gesellschaft nicht bestehen kann, wenn nicht
 Personen bestellet werden, die der Sache vorstehen, und auf Ord-
 nung und Erfüllung der abgefaßten Articlen halten; so ist von dem
 Stifter für gut befunden worden, die jedesmahlige Aufsicht über die-
 ses Institutum, einen Stammältesten, zweyen Jahrältesten, und
 einem Buchhalter anzuvertrauen. Diese Männer verwalten ihr
 Amt, falls sie nicht freiwillig resigniren wollen, auf Lebenszeit, und
 bestellen sich nach ihrer eigenen Wahl einen so genannten Boten.
 Der erste Stammältester ist der Tischler, Herr **Michael Chri-
 stoph Krempien, junior**, und die beyden ersten Jahrältesten
 sind der Tischler Herr **Andreas Serrius**, und der Sesselmacher
 Herr **Christian Grünwald**, welche von dem Stifter die-
 ser Einrichtung, dem Stadtrechenmeister Herrn **Allers**,
 der zugleich das Amt eines Buchhalters hiebey übernommen, sind er-
 wählet und erbeten worden. Diese Herren haben sich zu ihren Bo-
 ten, den Hochzeitsbitter **Krusen** erwählet. Der Stammältester
 nimmt die von den administrirenden Jahrältesten erhobene Gelder in
 Beyseyn des nicht administrirenden Jahrältesten und des Buchhal-
 ters, in Empfang, und behält sie in seinem Hause bis zur Auszah-
 lung in einem dazu gefertigten Schranke, wozu er selber, imgleichen
 die beyden Jahrältesten und der Buchhalter, jeder einen Schlüssel
 haben, in Verwahrham. Er nimmt auch am Schluß eines jeden
 Jahres mit dem nicht administrirenden Jahrältesten, dem Buchhalter,
 und mit Zuziehung der sechs Deputirte, des administrirenden Jahr-
 ältesten geführte Jahrrechnung auf. Die beyden Jahrältesten wech-
 seln sich in der Administration alle Jahr. Der administrirende Jahr-
 ältester erhebt in seinen Jahrgang alle Gelder die zur Cassé gehö-
 ren, in Gegenwart des Buchhalters, und bey ausgezahlten Geldern, zeigt
 er dem Buchhalter die darüber empfangene Quittungen vor, damit
 derselbe die Ausgaben gehörig zu Buch bringen könne. Der Buch-
 halter hat die Aufsicht über die innere Einrichtung, damit alles in
 Ordnung bleibe, und erhalten werde. Ihm liegt daher das ganze
 Schreib- und Rechnungsgeschäfte ob. Der Bote aber sorget für die
 C promte

promte Erhebung und Ablieferung der Leichenbeiträge, und sonst ihm aufgetragene einzufordernde Gelder. Für diese Mißwaltung sind der Stammältester, die beyden Jahrältesten, und der Buchhalter mit ihren Ehefrauen von allen und jeden Leichenbeitrag und andern Ausgaben völlig frey. Es wird auch dem Boten für seine Person, so lange er sein Amt treu und fleißig verwaltet, die Freyheit zugestanden: würde aber dieser einer Fahrlässigkeit, Ungehorsams, oder gar einer Untreue schuldig befunden; so fallen nicht allein solche Vortheile von selbst weg, sondern er ist auch seines Dienstes verlustig. Nebst der jetzt genannten Beitragsfreyheit, genießen auch der Stammältester, die beyden Jahrältesten und der Buchhalter für sich und ihre Frauen, bey ihrem tödtlichen Abgang, ein Leichengehalt von sechszig Reichsthaler schwer Courant, welches auch dem Boten für seine Person accordiret wird. Jedoch steigt das Leichengehalt aller hier oben genannten Personen nicht höher als 60 Rthlr., mithin wird der Fall von ein hundert Reichsthaler, wovon am Ende des §. 17. geordnet worden, von ihnen nicht verstanden. Aus obiger Beitragsfreyheit aber erscheint zugleich auch, daß der Stammältester, die beyden Jahrältesten, der Buchhalter und deren Frauen, ingleichen der Bote nicht mit unter denen §. 3. bestimmten vier hundert achtzig Personen begriffen.

§. 23.

Ob gleich die Beitragsfreyheit auch mit auf die Frauen des Stammältesten, der beyden Jahrältesten und des Buchhalters gesetzt ist; so ist selbige dennoch anders nicht zu verstehen, als wenn die Frauen vor ihren Männern sterben; dahingegen wenn die Männer vor den Frauen sterben, so müssen diese, falls sie zu denen bestimmten 60 Rthlr. Leichengehalt bey ihrem Ableben ein Recht behalten wollen, nach dem Tode ihrer Eheherrn, so bald sie der Gesellschaft beygetreten, gleich allen übrigen Interessenten, alle Beiträge, ohne Ausnahme, prästiren: woben ihnen jedoch der Vorzug zugestanden wird, daß sie allen bereits aufgezeichneten Interims supernumerarien vorgezogen, und so gleich bey dem ersten eräugnenden Todesfall eines

nes Wittwers, Witwe, oder unverheiratheten Person, der Gesellschaft, ohne Erlegung des Eintrittsgeldes, beygefüget werden sollen.

S. 24.

Die Rechnungsaufnahme geschieht alle Jahre, und zwar den 31. Decbr. in des jedesmahligen Stammältesten Hause, von den Stammältesten, den nicht administrirenden Jahrältesten und den Buchhalter. Zu dieser Rechnungsaufnahme werden jährlich sechs Männer aus der Gesellschaft, und zwar nach der Reihe und Ordnung, wie sie in §. 3. bestimmet worden, mit zugezogen; da dann die Rechnung mit allem Fleiß erwogen, was bedenklich scheint, moniret, ein etwaniger Mangel von dem Rechnungsführer ersetzt, und wann die Rechnungsbücher richtig befunden worden, der bisher administrirende Jahrälteste so dann nicht allein von dem Stammältesten, sondern auch nächst ihm von dem nicht administrirenden Jahrältesten und dem Buchhalter, imgleichen von denen zur Aufnahme der Rechnung mit zugezogenen 6 Interessenten, Namens der ganzen Gesellschaft, quitiret wird. Und gleich wie diese eigenhändig unterschreibende neun Expunctores, nemlich der Stammälteste, der nicht administrirende Jahrälteste, der Buchhalter, und die sechs ordentliche Mitglieder der Gesellschaft, für die Richtigkeit einer solchen Rechnung haften müssen; so stehet es um so weniger andern Interessenten frey, zu dem Geschäfte der Rechnungsaufnahme sich selber zuzudrängen. Es bleibet aber dennoch der Gesellschaft vorbehalten und unbenommen, wann sie es nöthig finden mögte, einige Interessenten, die sie für Rechnungsverständige erkennet, aus der ganzen Compagnie nebenher zu bestellen, um die jedesmahlige Jahrrechnung revidiren zu lassen.

S. 25.

Der Bote soll, bey nachmahlicher Geldstrafe, auch nach Befinden, bey Verlust seines Botendienstes, gehalten seyn, den Leichenbeytrag jedesmahl ohne Zögerung und höchstens binnen drey mahl vier und zwanzig Stunden von allen Interessenten abzufordern, und selbigen so fort dem administrirenden Jahrältesten in die Hände zu liefern. Würde sodann irgend einer der Interessenten seinen schuldigen Beytrag zu der in §. 21. bestimmten Zeit nicht beschaffet, und den Boten zugeschiekt,

schickt haben; so meldet es der Bote dem Stammältesten, welcher bey verfehlter Güte, auf der säumigen Interessenten Kosten, mit Zuziehung gerichtlicher Hülfe, beydes den Rückstand und die hierauf gesetzte Strafe, eintreibet. Ein jeder aber der eine Leiche hat, oder des Verstorbenen nächster Erbe oder Bevollmächtigte ist verbunden, dem Boten über die Ablieferung des Leichengehalts in dem, von demselben vorzuzeigenden Quitungsbuche zu quitiren, und der Bote stellet so dann das Quitungsbuch dem administrirenden Jahrältesten, ohne Verzug, wiederum zu.

§. 26.

Ein jeder Interessent ist verbunden, dem Boten, bey Ablieferung des Leichengehalts, für seine Bemühung, sechszehn Schillinge zu bezahlen. In Ermangelung dessen, hat der Bote die Freiheit, solche sich zu fordern, und bey wegernder Nichtbezahlung, selbige von dem abzuliefernden Leichengehalte zurück zu nehmen.

§. 27.

So bald der erste Tag des 1772sten Jahres hereintritt, giebt der administrirende Jahrälteste, in Gegenwart seines Mitcollegen und des Buchhalters, die ersten vorräthigen sechszig Reichsthaler Leichengehalt an den Herrn Stammältesten ab. Und gleich wie damit bey einer jeden Leiche künftig continuiert wird; so werden selbige nach Inhalt des §. 22. in des Stammältesten Hause, verwahrlich aufbehalten. Die künftigen Einkaufs- Straf- und alle übrige Gelder werden von dem administrirenden Jahrältesten zwar auch erhoben, jedoch quartaliter mit dem Ueberschuß der etwanigen Kostengelder gehörig berechnet, und dem Herrn Stammältesten in Gegenwart seines Mitcollegen und des Buchhalters abgeliefert, und wird damit gleichfalls auf der Art verfahren, wie in ebenbemerkten §. 22. festgesetzt worden.

§. 28.

Die beyden Jahrältesten, da sie in ihren Administrations-Jahren, ansehnliche Geldsummen in Händen bekommen, setzen hiedurch, der Gesellschaft zur Sicherheit, alle ihre Haabe und Güter, bewegliche und unbewegliche, gegenwärtige und zukünftige, sie haben Namen wie sie wollen, keines ausgenommen, als ein Interpfand, daß sie die ihnen anvertraute Gelder gehörig und richtig, nach Inhalt des

des

des §. 20. und 27., abliefern und berechnen wollen. Bey dem ersten betroffenen Vorfall, daß der administrirender Jahrälteste, Gelder veruntreuet, bleibt es dem Stammältesten, dem nicht administrirenden Jahrältesten, dem Buchhalter und denen der Ordnung nach erforderlichen 6 Deputirten, Namens der ganzen Gesellschaft unbenommen, durch Vota majora, oder in Gleichheit der Stimmen, durchs Loos, einen andern Jahrältesten aus der Gesellschaft wieder zu wählen. Die Strafe des alsdenn abgesetzten Jahrältesten aber, überläßt die Gesellschaft der vorgesezten Obrigkeit. Und da die beyden jedesmahligen Jahrältesten der Gesellschaft zur Sicherheit oberwehntermaßen ihr gesamtes Vermögen verpfändet haben; so ist auch der jedesmahlige Stammälteste zu solcher Sicherheit hiemit verbunden.

§. 29.

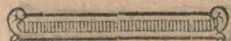
So hat auch der Bote, wegen richtiger Ablieferung der ihm anvertrauten Gelder, auf Verlangen des Directorii, einen sichern Caventen zu stellen, damit die Gesellschaft an ihm Sicherheit habe.

§. 30.

Die §. 4. geordnete alljährlich von den 480 bestragenden Interessenten zu bezahlende 3 fl. werden folgendergestalt verwandt: Der Stammälteste empfängt für die Aufnahme der Jahrrechnung drey Reichsthaler. Der administrirende Jahrälteste empfängt für die in seinem Jahrgang gehabte Bemühung vier Reichsthaler. Der zweyte Jahrälteste empfängt deshalb drey Reichsthaler. Der Buchhalter empfängt für die in Ordnung gebrachte Jahrrechnung sechs Reichsthaler. Die zur Rechnungsaufnahme erforderliche 6 Deputirte als Mitglieder aus der Gesellschaft empfangen ein jeder, für ihre Bemühung, vier und zwanzig Schillinge, mithin zusammen drey Reichsthaler. Der Bote aber an Fyro fünf Reichsthaler. Die übrigen sechs Reichsthaler werden zu einer geringen Beköstigung bey der Rechnungsaufnahme angewandt.

§. 31.

Weil die jedes mahl zusammen zu bringende 60 Rthlr. nur blos zur Beerdigung einer Leiche bestimmt sind, so soll dieses Leichen-



hengeld von niemanden, es sey unter welchen Vorwande es wolle, mit Arrest beleyet werden.

S. 32.

Die Mitglieder dieser Gesellschaft sind schlechterdings nicht verbunden, Leichen anderer Interessenten zu tragen, auch nicht einmahl der Leiche zu folgen, derhalben auch weder Leichlaken, noch Crucifix, noch sonst etwas gehalten wird.

S. 33.

Sollte der jetzt erwählte Hr. Stammälteste, imgleichen einer oder beyde der Herren Jahrältesten mit Tode abgehen; so werden im ersten Fall, von denen beyden Jahrältesten, und dem Buchhalter, drey Personen aus denen zur Rechnungsaufnahme des vorigen Jahres nach ihrer Ordnung bestellet gewesen und abgegangenen 6 Mitglieder, und denen zur Rechnungsaufnahme des jetzigen Jahres, worin der Stammälteste gestorben, nach ihrer Ordnung bestelleten 6 Mitglieder vorgeschlagen, und aus diesen dreyen, wird so dann der neue Stammälteste, per Majora der übrigen neun Mitglieder erwählet und bestätigt. Im zweyten Fall aber werden von dem Stammältesten, den noch lebenden Jahrältesten und dem Buchhalter, die drey Personen, aus den zwölf Mitgliedern, an dem die Ordnung zur Rechnungsaufnahme alsdenn gewesen, und noch ist, vorgeschlagen, und so dann per Majora der übrigen neun Mitglieder, der neue Jahrälteste erwählet. Solte aber der jetzige Buchhalter sterben; so succediret demselben allemahl der, bey der hiesigen großen Stadtschule von E. E. Rath bestellter Stadtrechenmeister.

S. 34.

Da bey der Errichtung dieses Instituts, des Stifters Hauptendzweck mit gewesen, daß die Unzertrennlichkeit bey dieser Gesellschaft auf beständig erhalten bleibe; so hat er solche Maasregeln annehmen müssen, die die Befestigung der Unzertrennlichkeit auch in Zukunft wirklich machen. Er hat daher bestimmet, daß kein Interessent,

ressent, er sey wer er wolle, nach seinen eigenen Willkühr, ohne Erlegung einer Strafe von vier Reichsthaler und Verlust des bereits Beygetragenen, aus der Gesellschaft treten könne, sondern daraus wegsterben müsse, aus der Ursache; weil, vermöge des §. 17., kein einziger Erbe eines Interessenten dieser Gesellschaft, nach dem Verhältniß des Leichenbeytrags, und des zu hoffenden Leichengehalts, das geringste verlieret. Hinsichtlich von einem solchen willkührlich austretenden Interessenten, keine andere Muthmaßung könne gefasset werden, als daß er der Gesellschaft, nur bloß zum Ehican, wäre abtrünnig geworden. Es können daher auch keine Supernumerarien, wenn ihnen die Ordnung trifft, zum Beytrag einzutreten, nach freyen Willkühr, ohne Erlegung obiger Strafe, zurück bleiben. Auch die Interimssupernumerarien müssen daher zum Beytrag eintreten, und können nicht nach ihren Willkühr zurücke bleiben, ohne Erlegung obiger Strafe und Verlust der bezahlten zwey Reichsthaler Einkaufsgelder, wenn ihnen die Reihe zum Einrücken trifft.

§. 35.

Da bey einem solchen Institut höchst löblich ist, wenn auch die in dem Waisenhanse befindliche Waisenkinder bedacht werden; so hat der Stifter bestimmt, daß von den überbleibenden Kostengelder, das Waisenhaus alle Jahr bey Aufnahme der Jahrrechnung Einen Reichsthaler in der Büchse haben soll, ohne was das Directorium und die zur Rechnungsaufnahme der Ordnung nach bestellten 6 Deputirten, denen Waisen zugedacht haben.

§. 36.

So lange ein unverheiratheter Interimssupernumerarius noch in dem Tageregister stehet, und nicht unter den 480 würllichen Mitgliedern begriffen ist, bekommt derselbe bey seinem Absterben kein Leichengehalt, die bezahlten 2 Rthlr. Einkaufsgeld er aber werden eines jeden nächsten Erben, gegen Zurücklieferung des Receptionsscheins, zurück gegeben. Betrifft aber der Sterbfall einen Interimssupernumerarium der verheirathet ist; so wird dessen Frau das bezahlte Einkaufsgeld



Einkaufsgeld von 2 Rthlr. Dän. Cour., gegen Zurücklieferung des Receptionscheins, zu gute gerechnet, und erhält so dann auf sich einen Receptionschein als eine Interimssupernumerarin, und bleibt in ihres verstorbenen Mannes Stelle, bis an ihr die Reihe zum Einrückfen kommt; alsdann erlegt sie den in §. 8. bestimmten Einkaufsrest mit 2 Rthlr. 6 fl. Dän. Cour.

§. 37.

Ist kein Interimssupernumerarius vorhanden, wenn ein Wittwer, Wittwe, oder unverheirathete Person beyderley Geschlechts stirbt; so kann die Stelle des Verstorbenen, zu einem künftigen Beitrag nicht wieder ersetzt werden. Um nun die 6 fl. Beitrag zu der künftigen Leiche, die ein Interimssupernumerarius bey seinem Eintritt hätte erlegen müssen, zu bekommen; so erlegen in solchen Fall die ersten sechs Supernumerarii ein jeder einen Schilling, mithin werden hiedurch allemahl die, an die wieder einzusammelnde 60 Rthlr. Dän. Cour. sonst fehlende 6 fl. wieder zusammen gebracht. Und sollte sich bey einem zweyten Sterbfall noch kein Interimssupernumerarius angefinden haben; so tragen die sechs folgenden Supernumerarii ein jeder wieder einen Schilling bey, und also continuiren sie immer in der Abwechselung von sechs zu sechs, wenn ein solcher Fall entsteht. So bald aber ein Interimssupernumerarius sich anfindet, so sind die Supernumerarii von den einen Schilling Beitrag so lange befreyet, bis wieder Interimssupernumerarii bey obbestimmten Sterbfällen fehlen.

§. 38.

Damit aber die Gesellschaft nicht gleich im Anfang schon einen Mangel an Interimssupernumerarien haben möge; so hat der Stifter für gut befunden, daß zwölf Interimssupernumerarii für dasselbige Einkaufsgeld, Schreibgebühr und pränumerirte Auszugskosten respective von 20 und 28 fl. Dän. Cour. angenommen sind, wofür die ersten 480 beytragenden Interessenten recipiret werden. Künftig hinzukommende Interimssupernumerarien aber, müssen

sen an Einkaufsgeld, Schreibgebühr, und pränumerirte Auszugskosten dasjenige erlegen, was §. 8. bestimmet worden.

§. 39.

Weil die Artickels mit der Nahmenliste zusammen geheftet, einen jeden Interessenten eingehändiget werden; so hat ein jeder dieselbe bey der in §. 14. festgesetzte Strafe nicht nur in Acht zu nehmen, daß sie nicht verlohren gehen, sondern auch allemahl rein, und unbeschrieben zu halten, damit man dieselbe bey den Sterbfall eines Wittwers, Wittwe, oder unverheiratheten Person, an einen eintretenden Interimssupernumerarium wieder geben, und hiedurch die künftigen Druckkosten für der Gesellschaft ersparen könne.

§. 40.

Wenn bey etwa eintretenden Epidemischen Krankheiten, (welche Gott in Gnaden verhüten wolle) zehn oder mehrere Personen, mit einem mahl durch den Tod der Gesellschaft sollten entrissen werden; so hat der Stifter bey einem solchen eintretenden Fall die Maasregeln genommen, um das Gleichgewicht bey der Gesellschaft zu erhalten, daß so dann die vorhandenen Super- als Interimssupernumerarien, mit denen beytragenden wirklichen Interessenten zusammen genommen, zu Bestreitung der 60 Rthlr. Leichengehalt zu einer jeden Leiche, ein jeder einen gleichen Beytrag von 6 fl. Dan. Cour. erlegen solle. Sollte aber wieder Vermuthen der Fall eintreten, daß alsdenn durch die lebenden beytragenden Interessenten, mit Zuziehung der Super- und Interimssupernumerarien durch den gleichen Beytrag von 6 fl., nicht volle 60 Rthlr. zu einer jeden sterbenden Leiche zusammen gebracht würden; so machen sich dennoch die alsdenn lebenden Interessenten, imgleichen die Super- und Interimssupernumerarien bey einem solchen etwa eintretenden Vorfall, durch die Annahme dieser Artickels dergestalt anheischig, daß sie durch Zuschuß eines halben, ganzen oder mehreren Schillingen, den Beytrag von volle 60 Rthlr. wirklich erlegen, und zu einer jeden vorkommenden Leiche, zusammen bringen wollen.

D

§. 41.

S. 41.

Da alle menschliche Stiftungen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, nicht eher ihre Vollenkommenheit nach ihrer inneren Einrichtung erhalten, als durch die Länge der Zeit, und der Stifter dieser unzertrennlichen Leichengesellschaft glaubt, daß er nach seiner einfachen Einsicht, die bey dieser Gesellschaft etwa eintretende Fälle in vorhergehenden Sphen zwar ziemlich erörtert hat; so bescheidet er sich dennoch, daß in der Länge der Zeit noch Fälle eintreten können, die ihm zur Zeit der Entwerfung dieser Sphen nicht beygefallen. Er bittet daher der ganzen Gesellschaft, ihm sodann von allen Vorwürfen zu befreyen, wenn in Zukunft Fälle eintreten sollten, die noch nicht in denen vorhergehenden Sphen entwickelt sind: Zugleich aber bittet er das Directorium, das es, mit Zuziehung der zur Rechnungsaufnahme aus der Rostockschen männlichen Linie, Nahmens der ganzen Gesellschaft, jährlich sich abwechselnde 6 Deputirte, über die noch nicht entwickelten etwa eintretenden Fällen, neue Sphen entwerfe, und so bald sie einen vollen Bogen im Druck ausmachen, sie so dann durch dem Buchhalter zum Druck so gleich befördern, nach Abdruck derselben sie E. E. Rath zur Confirmation überreichen, und endlich die nöthigen abgedruckten Exemplarien mit der Confirmation E. E. Rath's, einen jeden Interessenten zur Nachachtung, durch den Boten einhändigen lassen möge.

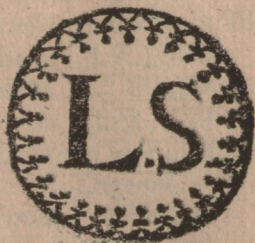
S. 42.

Ueber alle vorhergehende Sphen, soll die Confirmation E. E. Rath's, um sich Desselben geneigter Schutzhaltung und allenfalls bedürftender Richterlichen Hülfe zu versichern, gehorsamst nachgesuchet werden.

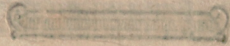
Wann die zur unzertrennlichen Leichengesellschaft erwählte Aelteste und Buchhalter, die Bestättigung der untern 13. Januarii a. c. eingerichteten Ordnung und Articul, bey E. C. Rath geziemend nachgesucht, und nach geschעהener Prüfung gesamter Articul dem Gesuche deferiret; So bestättigen und confirmiren Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Rostock, diese unzertrennliche Leichengesellschaft, und die für derselben in 42. Articuln verfaßte Ordnung: Jedoch unter ausdrücklichen Vorbehalt, nach Umständen und Zeitläuften, diese Gesellschaft und Ordnung, zu mehren, zu mindern, oder gänzlich aufzuheben.

Urkund dessen ist diese Ordnung und Articula mit unserm Stadt-Insigel bestärcket, und von unserm Protonotario unterschrieben.

Rostock, den 10. Febr. 1772.



J. V. BESELIN,
Protonotar.



und die zur unversinnlichen Fortbeweglichkeit
 erwachte Seele auf- und- wachhalten, die Be-
 richtung der unteren ist, Januarii a. c. 1714
 richtigen Ordnung und Ansehen, das die Stadt
 mehr nachschuldig, und nach geschickter Beratung
 samter Aemter dem Senate befohlen; So bestanden
 und condempnirte der Senat, und Stadt der
 Stadt Rostock, sich unversinnliche Fortbeweglich-
 keit, und die für denselben in d. Aemtern verfaßte
 Ordnung: Jedoch unter nachrichtlichen Vorbehalt
 nach Umständen und Zeitlichkeit, sich Geschicklich-
 keit und Bedienung, zu ändern, zu mindern, oder gänzlich
 aufzuheben.
 Jedoch sollen in der Ordnung und Aemtern
 mit unserm Senate Insekel befohlen, und von unserm
 Senatario unterzeichnet.

Rostock, den 10. Febr. 1714



J. V. Basselin, Protomedicus

15

Verzeichniß
sämtlicher
beytragenden Interessenten
der zu Rostock

den
21. April 1771. errichteten, und den 8. December selbigen Jahres
völlig zum Stande gebrachten

unzertrennlichen Zeichengesellschaft.

No. Nr.		No. Nr.	
1	= Rohde (J.) Kaufmann	29	= Hüser (Organist)
2	= Fredland (H. E.) Kaufmann	30	= Jenzen (J. P.) Schiffer
3	= Westphal (J. J.) Kaufmann	31	= Fasel (Schulhalter)
4	= Stapel (A. B.) Kaufmann	32	= Näter (J. F.) Schönfärber.
5	= Peters (Pastor)	33	= Hartmann (Consistor. Rath)
6	= von Stade (Stadtwäger)	34	= Carstens (P.) Fastbecker
7	= Pries (J. F.) Kaufmann	35	= Carstens (C.) Fastbeck. Witw.
8	= Buddig (J.) Kaufmann	36	= Fründt (H.) Müller aus Cröplin Wittwe
9	= Bliwert (Major)	37	= Becker (J. H.) Doct. Theol.
10	= Prehn (Stadtwagschreiber)	38	= Becker (A. J.) Doct. Juris
11	= Dolich (seel. Decon. Wittwe)	39	= von Lützow (Frau Wittwe zu Güstrow)
12	= Dolich (M. N.) Kaufmann	40	= Sönings (N. H.) Gärb. Aelt.
13	= Berg (Vice-Director)	41	= Krempien (P.) Tischl. Aelt.
14	= Garmann (Commiss. Notar.)	42	= Radow (H.) Schiffer
15	= Suth (seel. Cantoris Wittwe)	43	= Busch (A. J.) Schiffer
16	= Düwel (H. J.) Schneider	44	= Krempien (H.) Schiff. Wit.
17	= Höpfner (Tomb. Fabricier)	45	= Thorn (N.) Cammelottenwe- bers Wittwe
18	= Mohn (Färbers Wittwe)	46	= Vöge (J. H.) Pelker
19	= Draggi (D. P.) Gärb. Aeltest.	47	= Wagner (E.) Zimmermann
20	= Schmidt (J. P.) Secretair	48	= Heuckendorf (J. F.) Dam- mastenweber
21	= Pries (seel. Bürgerm. Wittwe)	49	= Meyer (P.) Schiffer
22	= Thode (J. F.) Näbler	50	= Gabriel (J. G.) Hutmacher
23	= Bladt (E.) Stuhlmacher	51	= Cammachers (Secret. Wit.)
24	= Ledder (J. J.) Küster	52	= Brodthagen (Kaufmann) *
25	= Thomsen (sel. Schust. Witw.)		
26	= Riedel (Organist)		
27	= Knock (Reiffschläger)		
28	= Plänert (Lieutenant)		

No. Nr.
 53 = von Würden (Obristwacht-
 meist. Fr. Witw.)
 54 = Meyer (Regiments- Feldsche-
 rers Fr. Witwe)
 55 = Meyer (Regiments- Feldsch.)
 56 = Niehenck (Magister)
 57 = Möller (Decon. Condictorii)
 58 = Meyer (J. S.) Doctor
 59 = Schröder (Kleinbierbr. Wit.)
 60 = Krumbiegel (Z.) Kauf. Wit.
 61 = Heberer (J. C.) Kaufmann
 62 = Tarnow (J.) Schiff. Wittw.
 63 = Rehfeldren (Inspectorin)
 64 = Masimann (Thurmdecker)
 65 = Jangen (H. H.) Gärb. Wittwe
 66 = Dibbe (Notarius)
 67 = Tymm (M.) Klemptner
 68 = Herberding (G. H.) Kaufm.
 69 = Rämpffer (J. G.) Chir. Wit.
 70 = Gottspening (B. H.) Zing.
 71 = Buchert (J. C.) Inspector
 72 = Sprengel (J. M.) Doctor
 73 = Stier (E. W.) Kaufmann
 74 = Schwabe (J. C.) Trait. Wit.
 75 = Fischers (C.) Kaufm. Wittwe
 76 = Agricola (Dir. Comm. Ped.)
 77 = Engelbrecht (G. J.) Kaufm.
 78 = Voss (J. D.) Acc. Sinn. Wittw.
 79 = Schinelmann (J. D.) Cand.
 80 = Dörcks (J. F.) Kaufmann
 81 = Harms (J. J.) Zheerh. Wit.
 82 = Balcken (J. C.) Kauf. Wit.
 83 = Burgmann (J. C.) Doct. Th.
 84 = Classen (J. M.) Kaufmann
 85 = Unlandren (Jungf. A. M.)
 86 = Unlandt (H. F.) Kaufmann
 87 = Vischer (D. C.) Kaufmann
 88 = Vischers (J. J.) Kauf. Witt.
 89 = Sprengels (E.) K. Sch. Wit.

No. Nr.
 90 = Meese (J. H.) Tobacksfabric.
 91 = Rosmanns (J. C.) Mauers-
 meisters Wittwe
 92 = Schindlers (C.) Buntf. W.
 93 = Wilden (Demois. A. M.)
 94 = Petri (Magister)
 95 = Michelfsen (J. F.) Cantor
 96 = Laue (J.) Gärtner
 97 = Kranstowers (H.) Bunt-
 futterers Wittwe
 98 = Wiegert (C.) Kaufmann
 99 = Lütckens (D. C.) Grobshm.
 100 = Evers (C.) Leichenbitter
 101 = Witt (J. C.) Kleinschmidt
 102 = Schönsfeldt (A.) Klein-
 schmidts Wittwe
 103 = Ahlers (Weinhdändler)
 104 = Gruben (P.) Goldjub. Wit.
 105 = Beckmann (M.) Zimmerm.
 106 = Penzien (G. H.) Bauschr.
 107 = Stewer (Rathssecretair)
 108 = Kleisner (J. G.) Kaufmann
 in Güstrow
 109 = Schubbert (C. J.) Brauer
 in Güstrow
 110 = Schrizmeiers (P.) Klemp-
 ners Wittwe
 111 = Schrizmeyer (H.) Klempn.
 112 = Ditmer (Amtmann)
 113 = Richelmanns (Accise. Ein-
 nehmers Wittw.)
 114 = Hennings (J. G.) Bader in
 Marlow
 115 = Holsten (C.) Kaufmann
 116 = Roggenbauen (Dem. S. N.)
 117 = Passehlen (C.) Schneid. W.
 118 = Rührup (Kaufm. Wittwe)
 119 = Schröders (J.) Raschm.
 in Dobberan

No. Nr.

- 120 = Barckley (Kaufmann)
121 = Reincke (J.) Fischer X
122 = Sauer (J.) Fischer
123 = Plahn (J. J.) Fischer
124 = Burmeisters (J.) Landr. W.
125 = Martini (Demoif. E. E.) in
Güſtrow
126 = Müller (J. E.) Goldſchm.
127 = Danmann (J. F.) Altſchuſt.
128 = Kröger (J. D.) Gaſtr. auf
der Mühlen Thor Zingel.
129 = Zevernicks (J.) Leinw. W.
130 = Sahn (J. F.) Mag. in Güſtr.
131 = Martini (N. E.) Kaufmann
in Altona
132 = Martini (J. F.) Kaufmann
in Altona
133 = Suel (D.) Kaufm. Witwe
in Güſtrow
134 = Meier (H. D.) Kauf. in Güſtr.
135 = Balwahns (Schneid. Wit-
we A. E. in Güſtrow)
136 = Glaſers (Schulhalt. Witwe
E. M. in Wiſmar)
137 = von Hoben (J. E.) zu Ribn.
138 = Möller (E. J.) Gaſtbecker
139 = Wiegert (Schneid. Witwe)
140 = Brandt (H.) Gaſtr. Witw.
141 = Block (H.) Kleinbierbrauer X
142 = Brinckmanns (M.) Schif-
fer Witwe
143 = Güſſerow (M. J.) Becker
in Güſtrow
144 = Kranſtöver (Bundfütterer)
145 = Dahm (J. A.) Salzhaack
146 = Otto (J. J.) Acad. Ped. W.
147 = Kranſtöver (M. B.) Buch-
binder in Lübeck
148 = Jenzen (H. E.) Mehlhändl.

No. Nr.

- 149 = Jenzen (J. H.) Schiffer
150 = Sauerkohl (E. E.) Advocat
in Güſtrow
151 = Mohnſen (H.) Weinhändl.
152 = Höhnſen (D.) Schuſter
153 = Karnaz (M. J.) Advocat
in Güſtrow
154 = von Schützen (Frau Wit-
we D. E. in Güſtrow)
155 = von Magdeburgs (Frau
Witwe A. in Güſtrow)
156 = Storm (H.) Waſſenbater
in Ploen
157 = Dohſe (E. H.) Kaufm. Wit-
we in Ploen
158 = Meefe (H. J.) Kaufmann
159 = Schönfeldt (G. N.) Trai-
teurs Witwe
160 = Rathjens (Jungfer A. E.)
161 = Jenzen (J.) Schiff. Witwe
162 = Reichard (A.) Weißgärber
in Wiſmar
163 = Wölckens (J.) Tuchm. W.
164 = Kloock (J. F.) Poſth. Wit.
165 = Werſewe (J.) Notarius in
Güſtrow
166 = Boyen (Amtshauptmanns
Jr. Wit. J. B. in Güſtr.)
167 = Schotters (Doctor. Theol.
Frau Witwe)
168 = Mohn (E.) Gärbers Witwe
169 = Riſe (J. J.) Brauer in Güſt.
170 = Palack (A.) Strumpf-Fabri-
quer in Güſtrow
171 = Riedel (J. B. L.) Kaufmann
172 = Burmeiſter (J. J. A.)
Mehlhändler
173 = Brennings (S.) Vöttigers
Witwe

* 2

174

No. Nr.		No. Nr.	
174	Brummerstaedt (E. H.) Pastor zu Serran	196	Mau (J. J.) Müller zu Wilsen
175	von Oldenburg (Fräul. S. D. zu Serran)	197	Glave (G. J.) Kaufmann
176	Spalding (E. J.) Kauf- mann zu Serran	198	Neuslings (E. S.) Witwe
177	Michaelsen (J. U.) Pensio- nair zu Glashagen	199	Dolbrecht (L.) Pfeiffenma- machers Witwe in Ribnig
178	Schmack (H.) Candidat	200	Petri (H. J.) Gärtner
179	Bauer (D.) Müller zu Evershagen	201	von Pressentien (E.) Obrist- lieutenant
180	Bauern (Jgf. A. zu Eversh.)	202	Ruffow (J.) Gärtner
181	Bohlen (E.) Müllers Wit- we zu Ribnig	203	Walter (Oberförster zu Gel- benfande)
182	Bühning (J. C.) Pastor zu Rietz	204	Müller (J. J.) Fastbecker
183	Bauer (J.) Mauermeister zu Golcken	205	Ramlau (Demois. M. E.)
184	Graeffe (E. J.) Diaconus in Barth	206	Zimmern (Demois. E. R.)
185	Krausen (J. L.) Schusters Witwe zu Dierckow	207	Eberhards (N.) Kauf. W.
186	Dedelow (N.) Traiteurs Witwe zu Rothspalck	208	Falckenhagen (J. C.) Licht- haaken Witwe
187	Mahn (D. C.) Musici Wit- we aus Dobberan	209	Redderlien (J. M.) Schönsf.
188	Rungen (Küchenmeisters Witwe zu Ribnig)	210	Müller (sel. Senat. Fr. W.)
189	Tesin (J.) Pens. zu Görckhoff	211	Senckendorff (H.) Grob- schmidt Witwe
190	Davids (J.) Schiff. Witwe	212	Schwaben (seel. Doctoris Frau Witwe)
191	Angermanns (Zimmermañs Witwe A. S.)	213	Brunow (Kaufm. Witwe)
192	Engelbrecht (J. Gärb. W.)	214	Thöl (J.) Stellmacher
193	Burgmann (J. P.) Doctor in Güstrow	215	Fresen (D.) Kaufm. Witwe
194	Wedermanns (J. N.) Brandweinbr. Witwe	216	Vonneilich (Pastor zu ho- hen Demzien)
195	Langwedel (Capitains Fr. Witwe zu Wilsen)	217	Dieckmann (W. C.) Peru- quier aus Güstrow
		218	Pegelin (B.) Schiffer
		219	Stahl (J. H.) Rierner
		220	Diederichsen (J. M.) Pe- ruquier
		221	Schlessen (H.) Schuster Witwe zu Büßow
		222	Hirundars (A.) Fischer Witwe

No. Nr.

- 223 = Corduan (C. J.) Graupen-
Müller zu Güstrow
224 = Bernit (P.) Fischers Witwe
225 = Bueck (J. C.) seel. Post-
Secretairs Witwe
226 = Tessensohns (J. P.) Bött-
gers Witwe
* 227 = Steven (J.) Ziegelmeisters
Witwe zu Oldhoff
228 = Voigt (H.) Musicus
229 = Kluten (C.) Schneid. Witwe
230 = Borchwedel (seel. Kluten.
Fr. Witwe in Güstrow)
231 = Borchwedel (J. C.) Gast-
wirth in Güstrow
232 = Groos (J. C.) Mauermei-
ster zu Leckendorf
233 = Armerding (J. C.) Küster
zu Barckentien
234 = Storchen (J. S.) Trait. W.
235 = Runge (J. A.) Küchenmei-
ster zu Ribnis
236 = Mittag (B. A.) Böttger zu
Wohland
237 = Kiesewetter (S.) Gastw.
Witwe zu Schwerin
238 = Weiskopff (J. N.) Hof-
Commissar. zu Suerin
239 = Ahrens (J.) Böttger
240 = Kamlau (J. P.) Notarius
zu Güstrow
241 = Anders (H. H.) Pensionair
hieselbst
242 = Glindt Sen. (A.) Schiffer
243 = Alwards (P.) Schiff. Wit.
244 = Swolffen (J. A.) Decono-
mie-Monitor
245 = Flamm (P. N.) Doctor Me-
dicinae in Güstrow

No. Nr.

- 246 = Wohlert (J.) Schiffer
247 = Schönbergs (Kaufmanns
Witwe M. zu Barth)
248 = Ranngieffer (C. C.) Königl.
Accis. Inspector zu Barth
249 = Franck (J. P.) Secretair
250 = Gerdes (J.) Kaufm. Witwe
251 = Gerdes (J. H.) Kaufmann
252 = Scharschmide (C.) Mau-
ermann
253 = Schulz (A.) Kleinschmids
Witwe zu Hamburg
254 = Drahn (J. C.) Licht. Wit.
255 = Francken (Demois. M. D.)
256 = Frenz Jun. (J. C.) Weinh.
257 = Vossen (Jungfer M. C.)
258 = Wiesen (B.) Kaufm. Witwe
259 = Schlüter (J. J.) Knopfm.
260 = Jäger (S.) Korbmacher
261 = Kluch (N. C.) Schneider
262 = Hoffmann (G.) Schnei-
ders Witwe
263 = Frenz Sen. (Weindhändl.)
264 = Reuter (Notarius)
265 = Langkopff (H. G.) Cantor
* 266 = Goldstedt (D. A.) Fastbeck.
267 = Meiern (Demois. S. M.)
268 = von Plathen (D. Fräulein)
269 = Suhren (Demoiselle M.)
270 = Brach (D. C.) Chirurgus
271 = Rahm (J. G.) Goldschmide
* 272 = Rahm (J. J.) Goldschmide
zu Wismar
273 = Schrepp (S.) Lichthaack
zu Wismar
274 = Sangaard (J. C.) Kaufm.
zu Holstein Neustadt
275 = Schulzen (J.) Stadthäger
Witwe zu Rövershagen.

* 3

276

No. Hr.		No. Hr.	
276	Riedel (J. W.) Organist zu Neuenbuckow	305	Radloffs (Hinn.) Schiffer Witwe
277	Burgmann (Bürgermeist.)	306	Berg (J. J.) Kaufmann
278	Beselin (Protonotair)	307	Zhlers (Brauer Witwe in Güstrow)
279	Tiedemann (J. D.) Organ.	308	Müller (C.) C. E. Rath's Buchdrucker
280	Urtel (M. L.) Schuster zu Güstrow	309	Spiegelberg (Corrector)
281	Richters (C.) Kupferschm. Witwe zu Güstrow	310	Unger (J. C.) Landes. Exe- cutoris Witwe zu Malchin
282	Dose (C. C.) Gläser	311	Weinert (S. J.) Kuchenb.
283	Gerdes (B.) Kaufm. Witwe	312	Triumph (J. J.) Mahler
284	Niemann (Sen. Jr. Witw.)	313	Kotermanns (S.) Infor- matoris Witwe
285	Eggerdes (Magisters Frau Witwe)	314	Nickel (J. C.) Tischler
286	Fschenbach (C. C.) Prof.	315	Johnffen (A. C.) Peruquier
287	Bülow (J. J.) Rathsverw.	316	Stuten (C.) Pension. Wit.
288	Lehmann (Demois. S. D.)	317	Sommer (J. C.) Compag- nie Feldscherer
289	Lehmann (Demois. B. M.)	318	Voigt (G.) Raschm. Witwe
290	Ränberg (Tanzmeist. Wit.)	319	Teckel (C.) Unterofficier zu Suerin
291	Niemann (J.) Secretair	320	Brand (W. C. L.) Bürger- meister in Suerin
292	Schütz (Notarii Witwe)	321	Schulz (Stadt. Secretair Witwe in Suerin
293	Heynissius (J.) Baaders Witwe	322	Lütckens (C.) Tischler Wit- we zu Marlow
294	Ruhlmann (Demois. L. M.)	323	Buddig (J. H.) Rath's. Chirurgus
295	Rohde (J.) Schiffer	324	Dethloff (J. W.) Raschm.
296	Sehrmann (H.) Holzdrechsel.	325	Dethloff (C.) Raschma- chers Witwe
297	Roch (Knopfmachers Wit.)	326	Bölschow (Strandinspect.)
298	Wendt (H. C.) Schusters Witwe	327	Lautensack (C.) Leinwieder
299	Mussehl (D. W.) Pastor zu Baumgarten	328	Möller (F.) Tischlers Wit.
300	Mussehl (C. A.) Senator zu Malchow	329	Wiese (Doctor und Senat.)
301	Mussehl (C.) Kaufm. Wit.	330	Hansen (L.) Segelmacher
302	Tecklenburg (M. G.) Mu- sicus in Lübeck	331	Juncke (J.) Buchhalter
303	Goldstädt (D. J.) Fastbeck.		
304	Kopffahlen (C.) Drellwe- bers Witwe		

No. Nr.

- 332 = Brömse (Nuct. Secretair)
333 = Plänert (Monfr. S. G.)
334 = Klinkmann (A.) Bildhau-
ers Witwe
335 = Lüders (Demois. A. C. L. in
Suerin)
336 = Schilling (J. G.) Gastw.
337 = von Bodeck (H. J.) Major
338 = Berner (A. E.) Kammacher
339 = Lohrmann (J. E.) Losbeck.
340 = Biestorff (J.) Kaufm. Wit.
341 = Biestorff (J. E.) Kaufmann
342 = Jürns (Nichthaacks Witwe)
343 = Möller (C. D.) Tischler
344 = Hasselmann (D.) Unteroff.
345 = Hartwig (J. H.) Mehls.
346 = Lange (J. L.) Doctor
347 = Hartwig (J. E.) Cammer-
Erecutor
348 = Hagenau (J. G.) Secretair
349 = Babst (G. E.) Registrator
350 = Matthiessen (Beckers Wit.)
351 = Bose (J. E. J.) Theerhaack
352 = Drümpler (J. H.) Gäber
353 = Schröder (J. E.) Buchb.
354 = Schröder (C. H.) Buch-
binders Witwe
355 = Tesch (J. B.) Chirurgus
356 = Meier (P.) Schiff. Witwe
357 = von Sperling (M. Fräul.)
358 = von der Lühe (C. E. Fräul.)
359 = von der Lühe (A. L. Fräul.)
360 = Hecht (J. J.) Altschuster
361 = Mey (L. W.) Stadtmusicant
362 = Hieram (Rathsmusicant in
Bismar)
363 = Meier (J. M.) Materialist
364 = Tieden (J.) Becker Witwe
365 = Weidemann (S.) Schust.

No. Nr.

- 366 = Mllers (H. H.) Cantor
367 = Wackerow (Kaufmann)
368 = Hansen (A.) Grobschmidt zu
Corseur in Dännemarf
369 = Lerch (P.) Tischler zu Nest-
wed in Dännemarf
370 = Johnssen (G.) Tischler in
Gosselsfelde Kloster
in Dännemarf
371 = Tiepcke (J. A.) Peruquier
372 = Ahlgren (M.) Peruquier
373 = Rohden (S. E.) Contro-
leurs Witwe in Güstrow
374 = Mahncken (H. J.) Zeichen-
Einnehmers Witwe
375 = Berglöwe (C. P.) Peruqu.
376 = Levien (C. D.) Cämmerey
Müller
377 = Zeuck (C.) Kaufmann
378 = Berg (J.) Schulhalter
379 = Heitmann (Schiffer)
380 = Schnabel (Conditor)
381 = Freitag (C. W.) Kauf-
manns Witwe
382 = Martinssen (B.) Tischler
383 = Goldstädt (J. J.) Kauf-
manns Witwe
384 = Richter (Canzel. Secretair)
385 = Warnemünde (J. E.)
Rathsverw. Frau Witwe
in Güstrow
386 = Wulffleff (J. J.) Ant-
manns Frau Witwe zu
Neubrandenburg
387 = Lunsow (J. J.) Maurers
Witwe
388 = Goldstädt (H.) Kaufmann
389 = Moriz (H.) Schneider zu
Euan

No. Nr.

- 390 = Hilgendorff (J. J.) Sena-
tor zu Bügow
391 = Barckley (J. H.) Kauf-
mann in Lübeck
392 = Schmidt (N. J.) Kauf-
mann in Güstrow
393 = Nettelbeck's (E.) Schiffer
Witwe
394 = Hinrichs (J. E.) Baucom-
missairs Witwe
395 = Gründling (E.) Sattler
396 = Roggenbau Rathsverw.
Frau Witwe
397 = Schachtebeck (J. E.) Ca-
stellan zu Lübeck
398 = Detharding (Doct. Theol.)
399 = Cordt (E.) Küster zu Ca-
velstorff
400 = Lerch (D.) Müller zu Klin-
gendorff
401 = Lublow (E.) Farateur zu
Güstrow
402 = Seemanns (J. J.) Mäc-
lers Witwe
403 = Seemann (J. J.) Copiist
404 = Seemann (Demois. N. N.)
405 = Dresen (J. I.) Secretair
406 = Wipperten (Demois. E. E.
E. zu Dobberan)
407 = Ledder (D.) Schiff. Wit.
408 = Brandt (Oberamtman zu
Hirschbura)
409 = Rahlen (Amtsverwalters Fr.
Witwe in Bügow)
410 = Düffert (J. J.) Lichthaack
411 = Ladewig (J. B.) Buchb.
412 = Gloffson (Kaufmann)
413 = Wahrmann (E.) Damma-
sten Webers Witwe

No. Nr.

- 414 = Stehr (J. E.) Pensionairs
Witwe zu Wichmannstorff
415 = Richter (J. E.) Schuster
416 = Howisch (J. P.) Kauf-
mann zu Güstrow
417 = Hagemeister (H.) Verwal-
ters Witwe zu Barges-
hagen
418 = Gallenbach (J. F.) Gastw.
419 = Gothan (J. E.) Salzhaack
420 = Schuckmannen (Demois.
U. M.)
421 = Scheel (E. J.) Müller zu
Dierckow
422 = Dondorff sen. (Gastwirths
Witwe)
423 = Goldt (J. H.) Amtszimmer-
meister in Dobbran
424 = Meier (N.) Wachtmeisters
Witwe zu Ludwigslust
425 = Meier (D.) Apotheker zu
Dobberan
426 = Normann (Schuster zu
Dobberan)
427 = Schultz (Grobtschmide Wit-
we zu Dobberan)
428 = Diederichssen (Pastor zu
Steffenshagen)
429 = Birckenstädt (Pastor zu
Golbe)
430 = Neumann (Pastor zu Neu-
burg)
431 = Schmidts (E.) Past. Fr.
Witwe zu Kölsow
432 = Zinck (D. A.) Präpositus zu
Kessien
433 = Zincken (Demois. E. E. zu
Kessien)
434 = Lücke (I.) Weber zu Zoitew.

No. Hr.

- 435 = von Hannecken (Vice-Director)
436 = Redings (J.) Brettschneiders Witwe
437 = Stier (H.) Raschm. Witwe
438 = Liseberg (P. W.) Verwalters Witwe
439 = Linck Senior (Schneider)
440 = Voß (M.) Schulh. Witwe
441 = Wiesen (J. C.) Müllers Witwe zu Demmin
442 = Papenhagen (J. C.) Perua.
443 = Koch (P. C. J.) Landes-Consulent
444 = Danckwarth (J.) Kaufm.
445 = Schröder (J. G.) Commissions-Notarius
446 = Knoop (H.) Böttger
447 = Ruch (J. R.) Schiffer
448 = Fckerbusch (C.) Weisgärb.
449 = Lensner (S. Pösementrers Witwe)
450 = Brügam (Schust. Witwe)
451 = Egbrechten (Jungfer D.)
452 = Berniz (C. G.) Accise-Einnehmers Witwe
453 = Krey (M. L.) Senator
454 = Nicolai (H. J. C.) Musicus zu Lübeck
455 = Meier (H. C.) Schneider zu Neuhaus
456 = von Staden (Jungfer M. M.)
457 = Alwardt (J.) Kaufmann

No. Hr.

- 458 = Reinken (C.) Verw. Witwe
459 = Both (H.) Schneider
460 = Ruffow (J. J.) Gärtners Witwe
461 = Collasius (E. D.) Pastor zu Viendorff und Ruffow
462 = Salck (C.) Fischl. zu Marlow
463 = Vieregs (Fischlers Witwe)
464 = Seier (P. J.) Schiffer
465 = Putzbach (C. H.) Schneid.
466 = Jentzen (M.) Tischler aus Lüneburg
467 = Rossow (J.) Graupenmüll.
468 = Köwe (Buchhalters Witwe)
469 = Schulz (H. H.) Schulhalt.
470 = Livonius (G.) Cancellist in Güstrow
471 = Schauer (C. L.) Cancellist in Güstrow
472 = Looch (C. G.) Becker in Wismar
473 = Eichholz (W.) Filzmacher
474 = Kohler (J.) Schneider zu Bügow
475 = Gade (J. D.) Goldschmidt in Wismar
476 = Bastian (Hauptmann)
477 = Müller (J. A.) Feld-Commissairs Witwe zu Satow
478 = Zaremann (Advocat)
479 = Granzow (J. C.) Pastor zu Lütckendorff
480 = Schulz (J. J.) Chirurgus zu Prigwalck

* *

Verz

Verzeichniß

sämtlicher

Supernumerarien

welche in der

unzertrennlichen Zeichengesellschaft

bey

den Sterbfall ihrer Eheherrn wieder zum Beytrag eintreten.

No. Nr.

- 1 = Rohde (J.) Kaufmanns
Ehefrau
- 2 = Fredland (H. C.) Kaufmanns
Ehefrau
- 3 = Westphal (J. J.) Kaufmanns
Ehefrau
- 4 = Peters (Pastoris Ehefrau)
- 5 = von Stade (Stadtewägers
Ehefrau)
- 6 = Pries (J. J.) Kaufmanns
Ehefrau
- 7 = Buddig (J.) Kaufmanns
Ehefrau
- 8 = Preehn (Stadtewagschreibers
Ehefrau)
- 9 = Berg (Vice-Directoris Ehefrau)
- 10 = Garmann (Commis. Notarii
Ehefrau)
- 11 = Düwel (H. J.) Schneiders
Ehefrau
- 12 = Pragst (D. P.) Gärber-
Aeltestens Ehefrau

No. Nr.

- 13 = Schmidt (J. P.) Secretairs
Ehefrau
- 14 = Thode (J. J.) Nädlers
Ehefrau
- 15 = Bladt (C.) Stuhlmalers
Ehefrau
- 16 = Ledder (J. J.) Küsters
Ehefrau
- 17 = Riedel (Organistens Ehefr.)
- 18 = Enoch (Reiffschläg. Ehefr.)
- 19 = Plänert (Lieuten. Ehefrau)
- 20 = Hüser (Organist. Ehefrau)
- 21 = Jensen (J. P.) Schiffers
Ehefrau
- 22 = Hartmann (Consist. Raths
Ehefrau)
- 23 = Carstens (P.) Fastb. Ehefr.
- 24 = Sönings (M. H.) Gärber-
Aeltestens Ehefrau
- 25 = Busch (A. J.) Schiffers
Ehefrau
- 26 = Wagner (C.) Zimmermanns
Ehefrau

- No. Nr.
- 27 = Zeuckendorff (J. J.) Dam-
mastenwebers Ehefrau
- 28 = Gabriel (J. G.) Huthma-
chers Ehefrau
- X 29 = Niehenc (Magisters Ehe-
frau)
- 30 = Müller (Decon. Convictorii
Ehefrau)
- 31 = Meier (J. S.) Doctoris
Ehefrau
- 32 = Heberer (J. C.) Kaufmanns
Ehefrau
- 33 = Dibbe (Notar. Ehefrau)
- 34 = Zerberding (G. H.) Kauf-
manns Ehefrau
- 35 = Gottspfenning (B. H.)
Zimngießers Ehefrau
- 36 = Buchert (J. C.) Inspectoris
Ehefrau
- 37 = Sprengel (J. M.) Docto-
ris Ehefrau
- 38 = Stier (E. W.) Kaufmanns
Ehefrau
- 39 = Engelbrecht (G. J.) Kauf-
manns Ehefrau
- 40 = Dörcks (J. J.) Kaufmanns
Ehefrau
- 41 = Burgmann (J. C.) Docto-
ris Theol. Ehefrau
- 42 = Petri (Magisters Ehefrau)
- 43 = Michelfsen (J. J.) Canto-
ris Ehefrau
- 44 = Laue (J.) Gäriners Ehefr.
- 45 = Wiegert (S.) Kaufmanns
Ehefrau
- 46 = Lütckens (D. C.) Grob-
schmidts Ehefrau
- 47 = Evers (C.) Leichenbitters
Ehefrau

- No. Nr.
- 48 = Witt (J. C.) Kleinschmidts
Ehefrau)
- 49 = Ahlers (Weinhändl. Ehefr.)
- 50 = Beckmann (M.) Zimmer-
meisters Ehefrau
- 51 = Penzien (G. H.) Bauschrei-
bers Ehefrau
- 52 = Stever (Raths. Secretairs
Ehefrau)
- 53 = Schubbert (E. J.) Brau-
ers Ehefrau in Güstrow
- 54 = Schrizmeier (H.) Klemp-
ners Ehefrau
- 55 = Ditmer (Amtmanns Ehefr.)
- 56 = Holsten (C.) Kaufmanns
Ehefrau
- 57 = Schröder (J.) Raschma-
machers Ehefrau aus
Dobberan
- 58 = Barckley (Kaufmanns Ehe-
frau)
- 59 = Reincke (J.) Fischers Ehefr.
- 60 = Zauer (J.) Fischers Ehefr.
- 61 = Plahn (J. J.) Fischers
Ehefrau
- 62 = Möller (J. C.) Goldschmidts
Ehefrau
- 63 = Danmann (J. J.) Altschu-
sters Ehefrau
- 64 = Kröger (J. D.) Gastwirths
Ehefrau auf der Müß-
len-Thor Zingel
- 65 = Zahn (J. J.) Magisters
Ehefrau in Güstrow
- 66 = Meier (H.) Kaufmanns
Ehefrau in Güstrow
- 67 = von Hoben (J. E.) Ehefrau
in Ribniz

No. Nr.
 68 = Möller (C. J.) Fassbeckers
 Ehefrau
 69 = Block (H.) Kleinbierbrauer
 Ehefrau
 70 = Güsserow (N. J.) Beckers
 Ehefrau in Güstrow
 71 = Dahm (J. A.) Salzhaackens
 Ehefrau
 72 = Krabnstöwer (N. B.)
 Buchbinders Ehefrau in
 Lübeck
 73 = Jenzen (J. H.) Schiffers
 Ehefrau
 74 = Mohnsen (H.) Weinhänd-
 lers Ehefrau
 75 = Höhnssen (D.) Schusters
 Ehefrau
 76 = Karnaz (M. J.) Advocats
 Ehefrau in Güstrow
 77 = Meese (H. J.) Kaufmanns
 Ehefrau
 78 = Reichardt (A.) Weißgär-
 bers Ehefrau in Wismar
 X 79 = Wersewe (J.) Notarius
 Ehefrau in Güstrow
 80 = Rize (J. J.) Brauers Ehe-
 frau in Güstrow
 81 = Palack (A.) Strumpf-Fa-
 briquers Ehefr. in Güstrow
 82 = Burmeister (J. J. A.) Mehl-
 händlers Ehefrau
 83 = Brummerstädt (E. H.)
 Pastoris Ehefr. zu Serran
 84 = Michaelsen (J. U.) Pensio-
 nairs Ehefr. zu Glashagen
 85 = Bühring (J. C.) Pastoris
 Ehefrau zu Rieth
 86 = Bauer (J.) Mauermeisters
 Ehefrau zu Golcken

No. Nr.
 87 = Testien (J.) Pensionairs
 Ehefrau zu Gorchhoff
 88 = Burgmann (J. P.) Docto-
 ris Ehefrau in Güstrow
 X 89 = Mau (J. J.) Müllers Ehe-
 frau zu Wilsen
 90 = Glave (G. J.) Kaufmanns
 Ehefrau
 91 = Petri (H. J.) Gärbers Ehefr.
 92 = Walter (Oberförsters Ehe-
 frau zu Gelbensande)
 93 = Müller (J. J.) Fassb. Ehefr.
 94 = Reddelien (J. M.) Schön-
 färbers Ehefrau
 95 = Vonneilich (Past. Ehefrau
 zu Hohen Demzien)
 96 = Dieckmann (W. C.) Peru-
 quiers Ehefrau zu Güstrow
 97 = Pegelien (B.) Schiffers
 Ehefrau
 98 = Diedrichssen (J. M.) Pe-
 ruquiers Ehefrau
 99 = Corduan (C. J.) Graupen-
 Müllers Ehefr. zu Güstrow
 100 = Voigt (H.) Musicus Ehefr.
 101 = Groos (J. C.) Mauermei-
 sters Ehefr. zu Ievkendorff
 102 = Armerding (J. C.) Küsters
 Ehefrau zu Barckenien
 103 = Runge (J. A.) Küchenmei-
 sters Ehefrau zu
 Ribnis
 104 = Mittag (B. A.) Böttgers
 Ehefrau zu Wohlant
 105 = Weiskopff (J. N.) Hof-
 Commissarius Ehefrau
 zu Suerin
 106 = Ahrens (J.) Böttgers Ehe-
 frau

No. Nr.

- 107 = Anders (H. H.) Pensionairs
Ehefrau hieselbst
108 = Swolffen (J. A.) Decono-
mie-Monitors Ehefrau
109 = Glamm (P. N.) Doct. Med.
Ehefrau zu Güstrow
110 = Wohlert (J.) Schiffers
Ehefrau
111 = Ranngieser (C. E.) Königl.
Accis-Inspectoris Ehe-
frau zu Barth
112 = Franck (J. P.) Secretairs
Ehefrau
113 = Schlüter (J. J.) Knopfmach-
ers Ehefrau
114 = Jäger (S.) Korbmachers
Ehefrau
115 = Kluth (N. C.) Schneiders
Ehefrau
116 = Frenz Senior. (Weinhänd-
lers Ehefrau)
117 = Goldstädt (D. A.) Fastbe-
ckers Ehefrau
118 = Brach (D. C.) Chirurgus
Ehefrau
119 = Rahm (J. G.) Goldschmidts
Ehefrau
120 = Schrepp (S.) Lichtehaackens
Ehefrau zu Bismar
121 = Sangaard (J. C.) Kauf-
manns Ehefrau zu Hol-
stein Neustadt
122 = Riedel (J. W.) Organistens
Ehefrau zu Neubuckow
123 = Burgmann (Bürgermei-
sters Ehefrau)
124 = Beselien (Protonotairs Ehe-
frau)

No. Nr.

- 125 = Tiedemann (J. D.) Orga-
nistens Ehefrau
126 = Urtel (M. L.) Schusters
Ehefrau zu Güstrow
127 = Dose (C. E.) Gläfers Ehefr.
128 = Eschenbachs (C. E.) Pro-
fessoris Ehefrau
129 = Bülow (J. J.) Rathsver-
wandten Ehefrau
130 = Rohde (J.) Schiffers Ehe-
frau
131 = Sehrmann (H.) Holzdrechs-
ler Ehefrau
132 = Mussehl (D. W.) Pasto-
ris Ehefrau zu Baum-
garten
133 = Mussehl (C. A.) Senatoris
Ehefrau zu Malchow
134 = Tecklenburg (M. G.) Mu-
sicus Ehefrau in Lübeck
135 = Goldstädt (D. J.) Fastbe-
ckers Ehefrau
136 = Müller (C.) C. E. Raths
Buchdruckers Ehefrau
137 = Spiegelberg (Conrectoris
Ehefrau)
138 = Weinert (S. J.) Kuchen-
beckers Ehefrau
139 = Triumph (J. J.) Mahlers
Ehefrau
140 = Nickel (J. C.) Tischlers
Ehefrau
141 = Sommer (J. C.) Compag-
nie Feldscherers Ehefr.
142 = Teckel (C.) Unterofficiers E-
hefrau zu Suerin
143 = Brand (W. C. L.) Bürger-
meisters Ehefrau zu
Suerin

** 3

144

No. Nr.
 144 = Buddig (J. H.) Raths. Chi-
 rurgii Ehefrau
 145 = Detbloff (J. W.) Rasch-
 makers Ehefrau
 146 = Böckow (Strand-Inspe-
 ctoris Ehefrau)
 147 = Lautensack (C.) Leinsieders
 Ehefrau
 148 = Wiese (A.) Doct. und Se-
 natoris Ehefrau
 149 = Hansen (L.) Seegelmachers
 Ehefrau
 150 = Juncke (J.) Buchhalters
 Ehefrau
 151 = Brömse (Auctions- Secree-
 tarii Ehefrau)
 152 = Schilling (J. G.) Gast-
 wirths Ehefrau
 153 = von Bodeck (H. J.) Ma-
 jors Ehefrau
 154 = Berner (A. E.) Kamma-
 chers Ehefrau
 155 = Lohrmann (A. J. E.) Loos-
 beckers Ehefrau
 156 = Biestorff (J. C.) Kauf-
 manns Ehefrau
 157 = Möller (C. D.) Tischlers
 Ehefrau
 158 = Hasselmann (D.) Unterof-
 ficiers Ehefrau
 159 = Lange (J. L.) Doctoris Ehe-
 frau
 160 = Hartwig (J. E.) Cammer-
 Executoris Ehefrau
 161 = Hagenau (J. G.) Secretarii
 Ehefrau
 162 = Bose (J. E. J.) Theerhaacks
 Ehefrau

No. Nr.
 163 = Drümpler (J. H.) Gärbers
 Ehefrau
 164 = Hecht (J. J.) Altschusters
 Ehefrau
 165 = Mey (L. B.) Stadt Musi-
 cantens Ehefrau
 166 = Meier (J. N.) Materiali-
 stens Ehefrau
 167 = Weidemann (S.) Schu-
 sters Ehefrau
 168 = Allers (H. H.) Cantoris
 Ehefrau
 169 = Wackerow (Kaufmanns
 Ehefrau)
 170 = Hansen (A.) Grobschmidts
 Ehefrau zu Corseur in
 Dännemarc
 171 = Lerch (P.) Tischlers Ehe-
 frau zu Nestwed in
 Dännemarc
 172 = Johnssen (G.) Tischlers
 Ehefrau in Gosselsfelde
 Kloster in Dännemarc
 173 = Tiepcke (J. A.) Peruquiers
 Ehefrau
 174 = Ahlgren (M.) Peruquiers
 Ehefrau
 175 = Berglöwe (C. P.) Peru-
 quiers Ehefrau
 176 = Levien (C. D.) Cämmerey-
 Müllers Ehefrau
 177 = Zeuck (C.) Kaufmanns
 Ehefrau
 178 = Zeitmann (Schiffers Ehe-
 frau)
 179 = Schnabel (Conditoris Ehe-
 frau)
 180 = Martinssen (B.) Tischlers
 Ehefrau

No. Hr.
 181 = Richter (Canzel. Secretarii
 Ehefrau)
 182 = Moritz (H.) Schneiders
 Ehefrau zu Suan
 183 = Hilgendorff (J. J.) Sena-
 toris Ehefrau zu
 Bülow
 184 = Schmidt (N. J.) Kaufm.
 Ehefrau in Güstrow
 185 = Gründling (C.) Sattlers
 Ehefrau
 186 = Schachtebeck (J. C.) Ca-
 stellans Ehefrau zu
 Lübeck
 187 = Detharding (Doct. Theol.
 Ehefrau)
 188 = Cordt (C.) Küsters Ehefrau
 zu Cavestorff
 189 = Lerch (D.) Müllers Ehe-
 frau zu Klingendorff
 190 = Luplow (C.) Taxateurs
 Ehefrau in Güstrow
 191 = Dresen (J. L.) Secretarii
 Ehefrau
 192 = Brandt (Ober. Amtmanns
 Ehefrau zu Hirsch-
 burg)
 193 = Duffert (J. J.) Lichthaacks
 Ehefrau
 194 = Ladewig (J. B.) Buchbin-
 ders Ehefrau
 195 = Oloffson (Kaufmanns Ehe-
 frau)
 196 = Richter (J. C.) Schusters
 Ehefrau
 197 = Gallenbach (J. J.) Gast-
 wirths Ehefrau
 198 = Gothan (J. C.) Salzhaa-
 ckens Ehefrau

No. Hr.
 199 = Goldt (J. H.) Amts. Zim-
 meisters Ehefrau in
 Dobberan
 200 = Meier (D.) Apothekers Ehe-
 frau zu Dobberan
 201 = Normann (Schusters Ehe-
 frau zu Dobberan)
 202 = Diederichssen (Pastoris E-
 hefrau zu Steffenshagen)
 203 = Graeffe (C. F.) Diaconus
 Ehefrau in Barth
 204 = Birckenstädt (Pastoris E-
 hefrau zu Golbe)
 205 = Neumann (Pastoris Ehe-
 frau zu Neuburg)
 206 = Lütcke (L.) Webers Ehefrau
 zu Loitenwinkel
 207 = von Hannecken (Vice-Di-
 rectoris Ehefrau)
 208 = Linck Senior. (Schneiders
 Ehefrau)
 209 = Papenhagen (J. C.) Peru-
 quiers Ehefrau
 210 = Koch (P. C. J.) Landes-
 Consulents Ehefrau
 211 = Danckwarth (J.) Kaufm.
 Ehefrau
 212 = Schröder (J. G.) Commis-
 sions. Notarii
 Ehefrau
 213 = Knoop (H.) Böttgers Ehe-
 frau
 214 = Ruth (J. R.) Schiffers
 Ehefrau
 215 = Eckerbusch (C.) Weisgär-
 bers Ehefrau
 216 = Krey (M. L.) Senatoris
 Ehefrau

No. Hr.

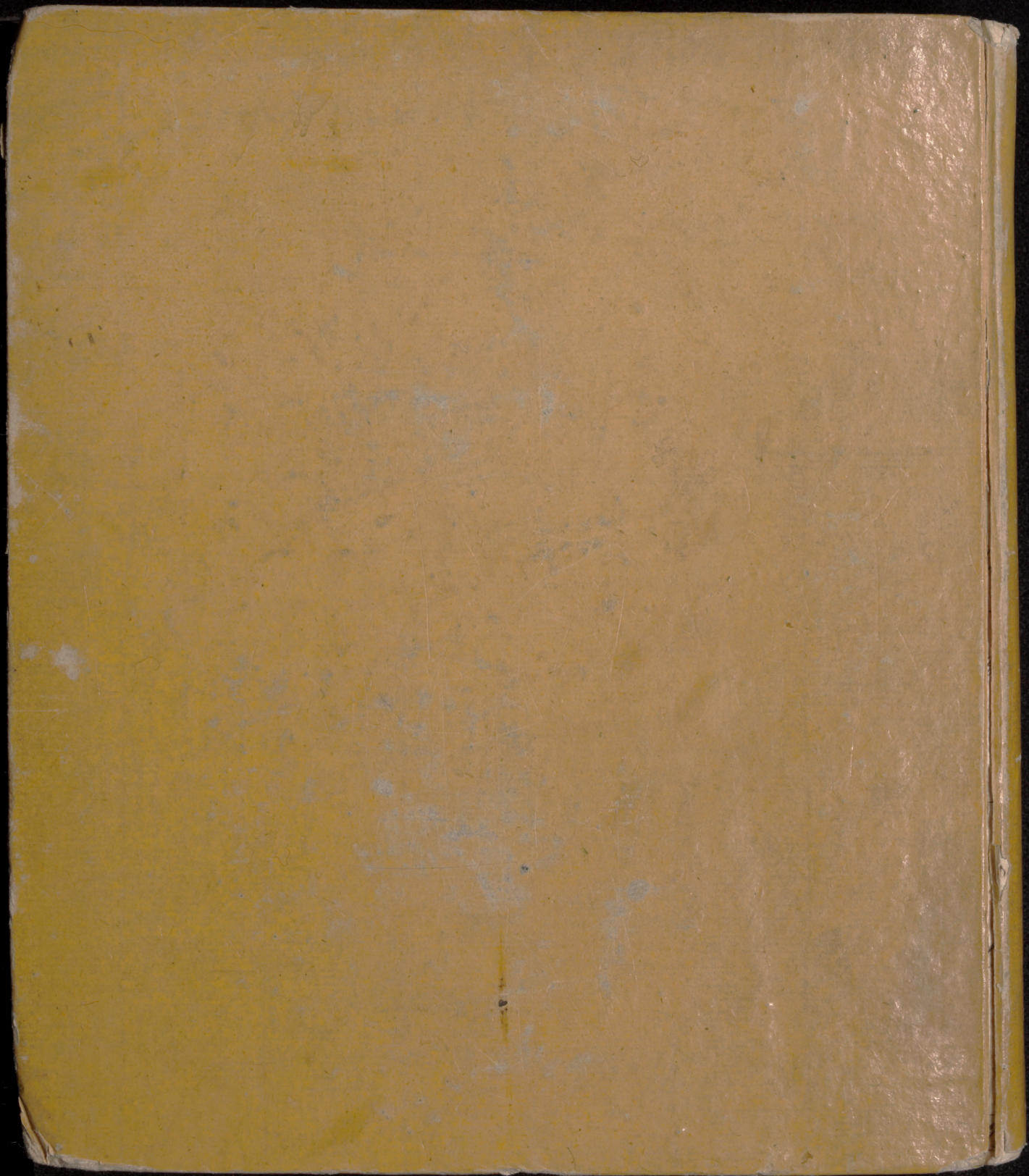
- 217 = Nicolai (H. J. C.) Musi-
ci Ehefrau zu Lübeck
218 = Meier (H. C.) Schneiders
Ehefrau zu Neuhaus
219 = Alwardt (J.) Kaufmanns
Ehefrau
220 = Both (H.) Schneiders Ehe-
frau
221 = Collasius (C. D.) Pastoris
Ehefrau zu Biendorff
und Ruffow
222 = Falck (C.) Tischlers Ehefrau
zu Marlow
223 = Seier (P. J.) Schiffers
Ehefrau
224 = Puzbach (C. H.) Schnei-
ders Ehefrau
225 = Rossow (J.) Graupenmül-
lers Ehefrau
226 = Schulz (H. H.) Schulhal-
ters Ehefrau
227 = Livonius (G.) Cancellists
Ehefrau in Güstrow

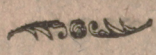
No. Hr.

- 228 = Schauer (C. L.) Cancellists
Ehefrau in Güstrow
229 = Looß (C. G.) Beckers Ehe-
frau zu Wismar
230 = Richholz (W.) Filtzma-
chers Ehefrau
231 = Kohler (J.) Schneiders
Ehefrau zu Büßow
232 = Gade (J. D.) Goldschmidts
Ehefrau in Wismar
233 = Bastian (Hauptmanns Ehe-
frau)
234 = Hartmann (Advocats Ehe-
frau)
235 = Granzow (J. C.) Pasto-
ris Ehefrau zu
Lütckendorff
236 = Schulz (J. J.) Chirurgi
Ehefrau zu Prigwalck
237 = Agricola (Director. Com-
missions. Pedels Ehe-
frau)



1-54.





het dieses Vieh auf der gemeinen Stadtweide, so ist
er zu verdoppeln, mithin überhaupt respective 24 fl.,
12 fl., 2 fl., und außerdem von Gänsen das Stück
bezahlen.

Zulage die Abbürdung der Krieger-Schulden zum
at, so mag sich niemand davon entfreyen, gleichdenn
Hospitalien, Kirchen, Armenhäuser, Stiftungen und
nünen, Gesellschaften, Vormünder, Aemter und Gilden,
s Vermögen, in Gleichförmigkeit obiger Vorschrift, zu
haben.

die Bedürfnisse der Stadt keine Aussetzung gestatten,
it Erhebung dieser außerordentlichen Steuer
ort der Anfang gemacht werden; und da
die Aufbringung der Stadt-Bedürfnisse sowohl, als die
ing des Credits der Stadt zur Absicht hat; so soll sothane
ehender nicht aufhören, als bis die Stadt unleugbar
Steuer sich selbst helfen, mithin nicht nur ihre gewöhn-
Ausgaben beitreten, sondern auch alle Jahre einige tau-
eichsthaler von ihren Schulden abtragen kann.

der Berichtigung in Ansehung der Handelnden, des Ab-
den Salarien und der Zulage vom Korn zur Mühle,
s in Vorstehendem die Bestimmung erhalten, und so viel
n Nr. 1. lit. b. bis k. und lit. m. inclusive, imgleichen
r. 2. lit. a. b. e. vorkommenden Steuern betrifft; so
ye in Quartal-Ratis entrichtet werden, dagegen aber auch
dem ersten Monate des Quartals die Gebühr beschaffet
it Einforderung der übrigen Steuer ist 14 Tage nach
on dieser Patent-Verordnung der Anfang zu machen,
Beytreibung vor allen Dingen von den Reichen und
nden zu besorgen, den Unvermögenden aber auf zwey
nachzusehen.

Jussu Senatus. Rostock den 30 Junius 1772.

S.) H. V. Beselin,
Protonotarius,

